

## N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 19. Juli 2024 mit Beginn um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Trebesing

**Anwesende:**     **die Mitglieder des Gemeinderates:**  
Bürgermeister Prax Arnold

**für die ÖVP-Fraktion:**  
1. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, Burgstaller Roland,  
Oberegger Franz, Koch Michael, Neuschitzer Magdalena;

**für die FPÖ-Fraktion:**  
Egger René Franz, Egger Franz;

**für die SPÖ-Fraktion:**  
2. Vizebürgermeister DI Genshofer Christian, Oberwinkler  
Rainer, Ing. Gruber Thomas, Podesser Irmgard;

**die Ersatzmitglieder:** Seiler Josef (ÖVP), Wandaller Roland  
(FPÖ), Oberlerchner Lukas (FPÖ);

**Abwesende:**     **Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates**  
**(entschuldigt):** Wirnsberger Thomas (ÖVP), Kerschbaumer  
Wilhelm (ÖVP), Egger Markus (FPÖ), Ing. Unterlaß-Egger  
Alois (FPÖ), Preis Heinrich (FPÖ);  
**unentschuldigt: --**

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich gemäß § 6c der K-AGO (per E-Mail mit Sendebestätigung) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungsbeginnes. Ersatzmitglieder wurden postalisch einberufen.

Der Bürgermeister eröffnet nach der Begrüßung die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt, sie lautet somit:

# Tagesordnung

## 1 Allgemeines:

1. Bestellung von Protokollfertigern;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Anfragen;

## 2 Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:

1. Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 28. Juni 2024;
2. Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Müll- und Biomüllgebühren, samt Erlassung der Gebührenverordnungen;
3. Neufestsetzung der Kindergartentarife (Essen und Kreativbeitrag) und des Essensbeitrages für Volksschulkinder, samt Neuerlassung der Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2024;
4. Reinhalteverband Lieser-Maltatal, Nachnominierung eines Ersatzmitgliedes der Schlichtungsstelle (statt Burgstaller Roland);
5. Beratung und Beschlussfassung über das Namensprojekt von Land Kärnten und Kärntner Bildungswerk;
6. Ausschreibung der Pflege und Nutzung der A10 - Einhausungsdecke (Bereich PV-Anlagen);
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Förderung für Verbesserungen der Straßenwasserableitung beim Güterweg Großhattenberg, samt Vorfinanzierungs- und Fördervereinbarung;
8. Abschluss des Stromliefervertrages für die Jahre 2025 bis 2027 - Bestätigung des Umlaufbeschlusses;
9. Beratung und Beschlussfassung zum erweiterten Betreuungsdienst (Instandsetzung Wildbachschutzbauten) in Neuschitz;
10. Beratung und Beschlussfassung über die Teilumstellung der Ortsbeleuchtung Trebesing auf LED;

11. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am LAG-Projekt „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion“;

### **3 Raumordnung – Bau- und Investitionsvorhaben:**

1. Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Trebesing (ÖEK 2023) – Beratung und Beschlussfassung des begutachteten Entwurfes, samt Erlassung der diesbezüglichen Verordnung;
2. Abschluss des Fördervertrages mit der KPC für das Vorhaben GWVA Leitungskataster;
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe und Finanzierung der Erstellung eines Kanalkatasters;
4. Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting – Trebesing; Beratung und Beschlussfassung über:
  - a) die Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Spittal/Drau bezüglich Kostentragung;
  - b) den Finanzierungsplan;
  - c) die Vergabe der Leistungen;
5. L10 - Trebesinger Straße; Erneuerung der Stützmauer und Asphaltdecke im Ortskern Trebesing – Beratung und Beschlussfassung über die Kostentragung, Vorfinanzierung und Vergabe der Bauleistungen;
6. Regionales Nahverkehrskonzept - Haltestelle und Umkehrschleife in Trebesing-Bad - Beratung und Beschlussfassung über:
  - a) den Abschluss eines Nutzungsvertrages;
  - b) die Finanzierung und Vergabe der Bauleistungen;
7. Finanzierung und Auftragsvergabe für die Erweiterung und Verbesserung des Spielplatzes auf der A10 – Einhausungsdecke Trebesing (mit Förderantrag Mölltalfonds);
8. Neuorganisation des Winterdienstes; Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer weiteren Zugmaschine;
9. Vermessung der Weganlage (Feldweg Zlatting) im Bereich der neuen Trasse der Gemeindewasserleitung – Beratung und Beschlussfassung über den Kauf eines Weggrundstückes und Widmung für den Gemeingebrauch;

10. Budget 2024 - Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag;

#### **4 Personalangelegenheiten (nicht öffentlich):**

1. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Stellenplanes 2024;
2. Wirtschaftshof - Beratung und Beschlussfassung über die Neuausschreibung der Stelle eines weiteren Mitarbeiters;
3. Gemeindekindergarten Trebesing - Beratung und Beschlussfassung über:
  - a) die Neueinstellung einer Mitarbeiterin (Kleinkinderzieherin);
  - b) Pirker Verena - Änderung des Beschäftigungsausmaßes und Überstellung;

## **E R L E D I G U N G**

### **zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertignern;**

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Egger Franz, Oberegger Franz und Oberwinkler Rainer als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

### **zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;**

**Nahverkehrskonzept - Buswartehäuschen:** Im Bereich des Bildungszentrums entsteht ein kleiner Verkehrs- und Umsteige-Knotenpunkt. Es gibt die Überlegung, den Eingang zum Kindertortenvorplatz zu öffnen und dort zum Schutz der Fahrgäste, eine überdachte Bucht (Wartehäuschen in Form einer Stahl- und Glaskonstruktion) herzustellen. Der Wartebereich muss außerdem vom Kindertortenvorplatz abgezaunt werden. Die Kostenschätzung über die Maßnahmen beläuft sich auf ca. € 27.000. Jetzt geht es darum, die Finanzierung über den Verkehrsverbund abzuklären.

Die **Gemeinde-Photovoltaikanlage** auf der A10-Einhausungsdecke ist seit 02. Juli 2024 in Betrieb.

Die **Baukosten für die Wasserverbringung beim Güterweg Zelsach-Hintereggen** (Bereich Anwesen Leitner-Koch) werden € 24.000 betragen. Der Gemeindeanteil beläuft sich auf € 2.400.

Beim **Kraftwerksprojekt Radlbach** liegen zwei negative Stellungnahmen von Naturschutz und Gewässerökologie vor. Chancen für eine positive Beurteilung bestehen demnach nur dann, wenn die Kraftwerksplanung Ausgleichs- und Verbesserungsmaßnahmen (Fischaufstiegshilfen, Ersatzfeuchflächen etc.) berücksichtigt. In einer Vorsprache bei Landesrat Schuschnig konnte uns dieser keine Hilfestellung bei den Gutachtern zusagen.

Die Agrargemeinschaften haben den **Antrag auf Feststellung der Öffentlichkeit des Radlgrabenweges** zurückgezogen. Für die Wegeanlage gibt es inzwischen eine Bringungsgemeinschaft mit einer rechtskräftigen Anteilsregelung.

Die Gemeinde Trebesing hat ihre Anteile am Tourismusverband Katschberg – Lieser-Maltatal GmbH dem Touristikverein Europas 1. Babydorf Trebesing übertragen. Das Land Kärnten ist der Ansicht, dass der Verein nicht befugt ist, die Gemeindeinteressen zu vertreten. Das könne laut Tourismusgesetz nur ein Tourismusverband. Deshalb wurde **ein Verfahren zur Einstellung und Rückforderung der Ertragsanteile an der Tourismusabgabe (ca. € 7.000 Jahr) eingeleitet**. Es ist damit zu rechnen, dass die Gemeinde die Anteile wieder zurücknehmen muss, um diese Zahlungen nicht zu verlieren.

Die **Stadtgemeinde Spittal hat die Bestattungen im Lieser-Maltatal** übernommen. Grabungsarbeiten auf den Friedhöfen führt die Firma Erdbau Genser durch.

**Wasserschaden Bildungszentrum Trebesing:** Mit den beteiligten Firmen und der Bauaufsicht konnte eine Vereinbarung zur Tragung der Sanierungskosten erzielt werden. Die Gemeinde wird nur einen geringen Beitrag leisten müssen.

**Lieserkraftwerk Rauchenkatsch:** Der Verwaltungsgerichtshof hat die Zuerkennung des Wasserrechtes für den Kraftwerksbau an Herrn Wirnsberger aufgehoben. Er wird wegen falscher Planunterlagen bei einer neuen Entscheidung gar nicht mehr berücksichtigt. Die weitere Streitpartei ist mutmaßlich bereit, sich das Projekt um € 350.000 ablösen zu lassen. Herr Aschbacher hat vor, dies zu tun und sein Kraftwerksprojekt mit Wasserstofferzeugung umzusetzen.

Das Angebot an die Talgemeinden, sich mit bis zu 49 % am Vorhaben zu beteiligen, bleibt aufrecht. Bisher waren je 5 % pro Gemeinde vorgesehen.

**Gemeindeschikarte Katschberg:** Die Vorjahresaktion war ein großer Erfolg. Bei der geplanten Verlängerung der vergünstigten Schikarte hat sich der Bürgermeister dafür ausgesprochen, dass der Gemeindezuschuss von € 30 pro Karte auf € 20 pro Karte gesenkt wird, da unser Budget eine derart hohe Förderung für privates Schifahren nicht zulässt. Der Gegenvorschlag der Bergbahnen Katschberg lautet, dass Trebesing nur bis 150 Stück verkaufter Karten den Beitrag von € 30 zahlen muss. Darüber hinaus tragen die Bergbahnen die Kosten.

**Windräder Hochfeldalpe:** Eine Betreibergruppe beabsichtigt, am Bergrücken zwischen den Gemeinden Rennweg am Katschberg und Krems in Kärnten, 12 Windräder zu errichten. Den Grundeigentümern werden horrenden Summen für die Flächenpachtung (€ 60.000 bis € 90.000) und ein jährlicher Betrag von € 15.000 bis € 18.000 pro Windrad angeboten. Die Standortgemeinde erhält ebenfalls € 15.000 pro Windrad, wenn sie das Vorhaben unterstützt. Dieses Projekt wird in nächster Zeit sicherlich für viel Diskussionsstoff im Tal sorgen.

**Energiegemeinschaften:** Die LAG Nockregion hat Mag. Rüscher Klaus (Bürgermeister von Malta) bis Jahresende angestellt, um im Tal die Gründung einer Energiegemeinschaft auf die Beine zu stellen. Die Gemeinden werden € 2.500 an Eigenmitteln für das Projekt, das mit € 60.000 budgetiert ist, aufbringen müssen.

Am 30. Juli 2024 findet um 19:00 Uhr die **konstituierende Sitzung der Gemeindevahlbehörden für die diesjährige Nationalratswahl** statt. Der Bürgermeister bittet die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörde um verlässliche Teilnahme.

### **Beschlüsse des Gemeindevorstandes:**

Auftragsvergabe Feratel – Software Ortstaxenabrechnung: Die Comm-Unity stellt ihre Ortstaxen-Abrechnungssoftware ein. Uns wurde der Umstieg auf die, mit den GeORG-Programmen kompatible Software von Feratel empfohlen. Die einmaligen Umstellungskosten von ca. € 4.000 hat der Gemeindevorstand genehmigt. Die laufenden Wartungskosten bleiben in etwa gleich hoch.

### **zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Anfragen;**

**Oberegger Franz** ist erbost darüber, dass die Familie Leitner-Koch in Zelsach öffentliche Gelder, und vor allem auch Gemeindegeld, für die **Sammlung und Ableitung von Feldwässern in deren bestehende Sickeranlage** erhält. Aus seiner Sicht gibt es weitaus dringendere Schadstellen beim Güterweg Zelsach-Hintereggen zu beheben.

Er möchte wissen, ob das Risiko dieser Maßnahme für die darunterliegenden Häuser ausreichend geprüft wurde und welche Vorgaben bezüglich der verbleibenden Wegbreite etc. bestehen.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass die Situation mit dem Wegobmann, der Agrartechnik und der Familie Leitner-Koch mehrmals angeschaut und besprochen wurde. Die Agrartechnik fördert ausschließlich Firmenrechnungen (keine Eigenleistungen) bis zu einer maximalen Ausgabensumme von € 24.000. Er hat, wie in der letzten Sitzung des Gemeinderates berichtet, einen Zuschuss von 10 % zugesagt. Damit soll aus seiner Sicht auch ein Neuanfang des belasteten Verhältnisses zwischen den Weganrainern ermöglicht - und der Wegobmann etwas aus der Schusslinie genommen werden.

Hinsichtlich der Aufnahme der zusätzlichen Sickerwässer wurden Berechnungen vorgelegt. Die bauliche Ausführung ist mit dem Wegobmann und der Agrartechnik vereinbart und wird nach der Fertigstellung auch kontrolliert. Die Maßnahme stellt jedenfalls eine Verbesserung der Situation dar, bisher sind die Wässer oberflächlich über die darunterliegenden Grundstücke abgeflossen.

Ohne Aufnahme des Vorhabens in das Förderprogramm der Agrartechnik hätte es auch keinen Gemeindegzuschuss gegeben. Welche Maßnahmen der zuständige Bauleiter in welcher Dringlichkeit für förderwürdig erachtet, liegt nicht in unserer Einflussosphäre.

Oberegger Franz ist mit dieser Erklärung nicht zufrieden. Aus seiner Sicht war die Maßnahme nicht notwendig und es hätte dafür keinesfalls eine Unterstützung aus öffentlichen Geldern geben dürfen.

**Egger Franz** teilt mit, dass im Ortskern von Zelsach (Bereich vlg. Mentebauer) ein Gerinne bei Regenfällen dauernd übergeht und die Wässer auf die darunterliegenden, bebauten Grundstücke abfließen. Er möchte wissen, welche Maßnahmen da geplant sind.

Der Bürgermeister teilt mit, dass diese Situation bereits mit dem Güterwegobmann und der Agrartechnik besichtigt wurde. Die Agrartechnik hält Schutzmaßnahmen für förderwürdig und ist beauftragt, die Umsetzung vorzubereiten. Allenfalls könnte auch eine Mitfinanzierung durch die Wildbach- und Lawinenverbauung (öffentliches Gerinne?) erfolgen.

**Podesser Irmgard** teilt mit, dass beim Örtlichen Entwicklungskonzept (Bericht - Infrastrukturplan Seite 46) in Altersberg und Zelsach die Friedhöfe fehlen und das Vereinshaus Altersberg noch als Volksschule eingezeichnet ist.

Der Bürgermeister sagt zu, die Beanstandungen richtigstellen zu lassen.

**zu Punkt 2.1 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:  
Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 28. Juni 2024;**

Der Auszug aus der Sitzungsniederschrift lautet:

**NIEDERSCHRIFT**

*über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Trebesing.*

**Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:**

*vom 05.04.2024*

*bis: 26.06.2024*

*letzte Gebarungsprüfung: am 5. April 2024*

*für den Zeitraum:*

*vom 14.12.2023*

*bis: 04.04.2024*

**Tagesordnung**

1. *Allgemeine Kassenprüfung*

**Erledigung**

*Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.*

**I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:**

*Den Bestimmungen des § 30 des K-GHG (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz) über die personellen Voraussetzungen wird Rechnung getragen. Zur Abwicklung der Finanzverwaltung hat der Gemeinderat einen hierzu geeigneten und entsprechend ausgebildeten Gemeindebediensteten zu bestellen (Finanzverwalter).*

*Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 32 K-GHG (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz) Alle baren Kassengeschäfte sind über die Gemeindekasse als Einheitskasse zu führen.*

**II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung**

*Es wurde der Kassenbestand mit dem Bargeldbestand der Hauptkasse laut angeführten Kassabuch per Tagesabschluss vom 28. Juni 2024 überprüft.*

*Die Kassenprüfung umfasst alle Ein- und Auszahlungen aus dem Kassabuch und stimmt mit dem Kassenstand aus der Buchhaltung überein. Die kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten;*

*Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.*

*Der Tagesabschluss mit 27. Juni 2024 aus der Buchhaltung weist den gleichen Kassenbestand der Hauptkasse auf.*

*Der Kontostand des Bankkontos und der Rücklagen wurde überprüft.*

### **III. Prüfung der Buchungen und Belege**

*Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege aus der Buchhaltung wurden - stichprobenweise - vorgenommen.*

#### **Beschlüsse und Beanstandungen:**

*Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.*

#### **Beratung und Beschlussfassung:**

Podesser Irmgard als Obfrau des Fachausschusses berichtet kurz über die Inhalte und Ergebnisse der regulären Kassenprüfung. Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht vom 28. Juni 2024 zur Kenntnis.

### **zu Punkt 2.2 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Müll- und Biomüllgebühren, samt Erlassung der Gebührenverordnungen;**

#### **Der Sitzungsvortrag lautet:**

*An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing*

#### **Neufestsetzung der Müllgebühren per 01. Januar 2025**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die Nachkalkulation ergibt, dass trotz der Gebührenanpassung 2023 im Müllgebührenhaushalt 2024 ein Minus von ca. € 12.000 (Ergebnisrechnung) zu erwarten ist.*

*Folgende Abweichungen von der Gebührenkalkulation haben dazu geführt:*

- *Durch eine Mengensteigerung beim Hausmüll ist der Beitrag an den Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Vorjahren überproportional gestiegen.*
- *Der neue Vertragspartner für das Häckseln des Gartenschnittes verursacht höhere Ausgaben.*
- *Die Börsenpreise für den Verkauf der Wertstoffe (Altpapier, Alu) sind dramatisch gefallen und durch die Umstellung der Altmetallsammlung (Hohlsystem – gelbe Säcke) fallen auch die bisherigen Vergütungen für die Reinigung und Pflege der Sammelstandorte weg.*
- *Gegenüber dem Jahr 2023 steigen, bei gleichbleibenden Müllgebühren, die Ausgaben für die Müllsammlung (Firma FCC) um 7,5%.*

*Durch die Verwendung der Mittel aus der Gebührenbremse des Bundes kann ein Großteil des Fehlbetrages der Jahre 2023 und 2024 ausgeglichen werden. Für das Jahr 2025 ist jedoch eine deutliche Anpassung der Müllgebühren im Ausmaß von ca. 17 % - gegenüber der Kalkulation für 2023 – notwendig.*

*Für den Sonderbereich ist eine Ermäßigung auf den Normaltarif von ca. 10 % vorgesehen.*

*Die Gebührenberechnung setzt sich aus einer linearen Umlage der Allgemeinkosten auf das Behältervolumen, sowie den tatsächlichen Ausgaben für die Entleerung der jeweiligen Müllbehälter zusammen.*

*Die Gebühren für die Biomüllsammlung und -entsorgung sind 2024 gerade noch kostendeckend. Für das Jahr 2025 ist eine Anpassung um ca. 5 % vorgesehen.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

**Beilagen:**

- *Kalkulation Müllgebühren 2025*
- *Verordnungsentwurf Müllgebühren 2025*
- *Verordnungsentwurf Biomüllgebühren 2025*

Die vorbegutachteten Entwürfe der Gebührenverordnungen lauten:

# *Verordnung*

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024, Zahl: 75 – 813/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025)*

*Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: I -852/2022 mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:*

## **§ 1**

### **Ausschreibung**

*Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.*

## **§ 2**

### **Abfallgebühr**

*(1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:*

<i>a) je 80 Liter Müllsack (Zusatzsack)</i>	<i>Euro</i>	<i>10,45</i>
<i>b) je 120 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>14,96</i>
<i>c) je 240 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>29,48</i>
<i>d) je 1.100 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>131,01</i>
<i>e) je 2.500 l Müllbehälter</i>	<i>Euro</i>	<i>295,90</i>

*(2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:*

a) je 80 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro	9,50
b) je 120 l Müllbehälter	Euro	13,53
c) je 240 l Müllbehälter	Euro	26,51

### § 3

#### **Abgabenschuldner**

- (1) *Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.*
- (2) *Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.*

### § 4

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) *Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBL.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.*
- (2) *Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.*
- (3) *Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.*
- (4) *Die Abfallgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Trebesing fällig.*

### § 5

#### **Inkrafttreten**

- (1) *Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.*

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: M -II-813/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Fertigung:

## *V e r o r d n u n g*

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024, Zahl: 76 – 813/2024, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung 2025)*

*Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: I -852/2022 mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:*

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

*Als Vergütung für den durch die Entsorgung von biogenen Abfällen entstehenden Aufwand werden Bioabfallgebühren ausgeschrieben.*

### **§ 2**

#### **Bioabfallgebühr**

*Die Höhe der Bioabfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:*

- 1. je 120 Liter Müllbehälter Euro 11,88*
- 2. je 240 Liter Müllbehälter Euro 16,39*

### § 3

#### **Abgabenschuldner**

1. *Schuldner der Bioabfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Bioabfallgebühr zur ungeteilten Hand.*
2. *Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Bioabfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.*

### § 4

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

1. *Die Festsetzung der Bioabfallgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBL. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.*
2. *Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.*
3. *Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.*

### § 5

#### **Inkrafttreten**

1. *Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.*
2. *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl B-II -813/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung), außer Kraft.*

Fertigung:

Die Kalkulationsgrundlage für die Neufestsetzung der Müllgebühren lautet:

**Kalkulation lineare Umlage Allgemekosten auf Behältervolumen:  
Nachkalkulation 2024 - Vorschau 2025**

Umlage Preisbasis 2024	80 l Sack	120 l Tonne	240 l Tonne	1.100 l Container	2.500 l Container
Allgemeinkosten pro Liter	€ 6,34	€ 9,52	€ 19,03	€ 87,23	€ 198,24
Entleerung FCC 2024 ( Index 7,36% berücksichtigt)	€ 2,61	€ 3,37	€ 6,43	€ 26,04	€ 49,05
Zwischensumme Kalkulation 2024	€ 8,95	€ 12,89	€ 25,46	€ 113,27	€ 247,29
<b>Index für 2025 5 %</b>	<b>€ 0,45</b>	<b>€ 0,64</b>	<b>€ 1,27</b>	<b>€ 5,66</b>	<b>€ 12,36</b>
Nettogebührensomme	€ 9,40	€ 13,53	€ 26,73	€ 118,93	€ 269,10
Rundung	€ 0,10	€ 0,07	€ 0,07	€ 0,17	-€ 0,10
<b>Nettogebührenendsomme</b>	<b>€ 9,50</b>	<b>€ 13,60</b>	<b>€ 26,80</b>	<b>€ 119,10</b>	<b>€ 269,00</b>
Umsatzsteuer	€ 0,95	€ 1,36	€ 2,68	€ 11,91	€ 26,90
<b>Müllgebühr 2025 Abholbereich brutto</b>	<b>€ 10,45</b>	<b>€ 14,96</b>	<b>€ 29,48</b>	<b>€ 131,01</b>	<b>€ 295,90</b>
<b>Müllgebühr 2025 Sonderbereich brutto</b>	<b>€ 9,50</b>	<b>€ 13,53</b>	<b>€ 26,51</b>	<b>€ 0,00</b>	<b>€ 0,00</b>
Müllgebühr 2023 brutto	€ 9,70	€ 12,76	€ 25,30	€ 111,10	€ 253,00
<b>Differenz in Euro</b>	<b>€ 0,75</b>	<b>€ 2,20</b>	<b>€ 4,18</b>	<b>€ 19,91</b>	<b>€ 42,90</b>
<b>Steigerung zur Gebühr 2023 in %</b>	<b>7,7</b>	<b>17,2</b>	<b>16,5</b>	<b>17,9</b>	<b>17,0</b>

**Ermäßigung auf die Müllgebühren im Sonderbereich ca. 10 %**

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gründe für die Notwendigkeit der Gebührenanhebung bereits bei der Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Gebührenbremse 2024 im Detail besprochen und auch im Sitzungsvortrag angeführt sind.

DI Genshofer Christian regt an, die Möglichkeiten der Umstellung der Gebührenverrechnung vom Behältervolumen auf das Gewicht zu prüfen. Das würde dem Verursacherprinzip entsprechen und wäre gerechter.

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Müllgebühren und Biomüllgebühren mit 01. Jänner 2025, auf Basis der Kalkulation, anzupassen und die vorstehenden Gebührenverordnungen zu erlassen.

**zu Punkt 2.3 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Neufestsetzung der Kindergartentarife (Essen und Kreativbeitrag) und des Essensbeitrages für Volksschulkinder, samt Neuerlassung der Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2024;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing

**Gemeindekindergarten - Kindergartenorganisation und Anpassung der Beiträge (Neuerlassung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung);  
Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die letzten Novellierungen zum Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sehen unter anderem den beitragsfreien Kindergartenbesuch, sowie Regelungen für die maximal zulässige Höhe für Kreativ(Bastel)- und Verpflegungsbeiträge vor. Zudem ergeben sich Änderungen bei den alterserweiterten Gruppen, sowohl was die Gruppengröße, aber auch die altersmäßige Zusammensetzung betrifft.

Nach einem Gespräch mit der für unseren Kindergarten zuständigen Mitarbeiterin der Bildungsabteilung des Landes steht fest, dass wir anhand der Anmeldungen im kommenden Kindergartenjahr:

- Eine alterserweiterte Gruppe für 1- bis 3-Jährige, mit 14 Kindern und der Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr;
- Eine alterserweiterte Gruppe für über 3- bis 10-Jährige, mit bis zu 20 Kindern und der Öffnungszeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr;

führen können. Die Sommerbetreuung (Monat August) erfolgt im Rahmen der Halbtagesgruppen. Die Volksschulkinder können in der Ganztagesgruppe mitbetreut werden.

Die weiteren Gesetzesänderungen bezüglich Beiträgen etc. sind auch in unserer Kindergartenordnung entsprechend abzubilden. Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Tarife (Verpflegungs- und Kreativbeitrag) basieren auf den uns erwachsenden Kosten (Bezug Mittagessen) und den Erfahrungswerten (Ausgaben der letzten Jahre für Bastelmaterial).

Der Entwurf der neuen Verordnung liegt bei und weist, mit Ausnahme des Entfalls von Beiträgen für den Kindergartenbesuch, keine gravierenden Änderungen zu den bisherigen Regelung auf.

Die Tarife für die schulische Nachmittagsbetreuung sollten meiner Meinung nach angepasst (nach dem Verbraucherpreisindex valorisiert) werden.

Ich lege diese Punkte (Kindergartengruppen neu, Kindergartenordnung und Beiträge Nachmittagsbetreuung) dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

**Beilagen:**

- Übersicht Tarife schulische Nachmittagsbetreuung aktuell/neu
- Entwurf Kinderbildungs- und -betreuungsordnung neu

Der vorbegutachtete Entwurf der Kindergartenordnung 2024 lautet:

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024, Zahl: 73 - 240/2024, mit der eine **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindecindergarten Trebesing** neu erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG LBGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2023 wird verordnet:

### § 1 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

- Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr;
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes;

- *die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;*
- *die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;*
- *die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse;*
- *die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.*

*Die Anmeldungen werden jährlich in den Monaten Februar und März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:*

- *Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr);*
- *Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten).*

*(2) Anmeldungen für die Sommerbetreuung (August) werden bis 30. April eines jeden Jahres entgegengenommen.*

*(3) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (K-KBBG § 3).*

*(4) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.*

## **§ 2 Vorschriften für den Besuch**

*(1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Bei Kindergartenveranstaltungen (Sommerfest... usw.) wird das Kind nach dem Festakt den Erziehungsberechtigten übergeben und übernehmen diese somit die weitere Aufsichtspflicht für Ihr Kind.*

- (2) *Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.*
- (3) *Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.*
- (4) *Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.*
- (5) *Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.*
- (6) *Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn/Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.*
- (7) *Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Läusefrei sind.*
- (8) *Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.*
- (9) *Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.*
- (10) *Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).*
- (11) **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**
  - a) *Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind*

*als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.*

- b) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (K-KBBG § 20).*
- c) Laut Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.*
- d) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.*
- e) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen (K-KBBG § 16a Abs. 3).*

### **§ 3 Beiträge**

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.*
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.*

**Folgende Beiträge sind zu leisten:**

- für die Verpflegung 5,00 Euro (bisher 4,20 Euro) pro Mittagessen, das Mittagessen kann auch tageweise in Anspruch genommen werden;
- 8,00 Euro (bisher 7,00 Euro) pro Monat Kreativbeitrag.

(3) Der Kreativbeitrag ist monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu entrichten. Der Verpflegungsbeitrag ist bis spätestens 10. des Monats im Nachhinein (nach tagsächlicher Anzahl der konsumierten Mittagessen) zu entrichten.

(4) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Betreuungs- und Bastelbeitrag sind monatlich zu entrichten und bleiben auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage (= 10 Öffnungstage) den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Kindergarten Trebesing  
Bankinstitut: Raiffeisenbank Lieser- Maltatal  
IBAN: AT70 39464 00000 430983

(5) Für die Elternbeiträge (Verpflegungsbeitrag, Kreativbeitrag) sind beim Geldinstitut Einziehungsaufträge zu Gunsten der Gemeinde Trebesing zu erteilen.

**§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten**

(1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit 01. September eines Jahres und endet mit 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- ✓ An Samstagen, Sonntagen und an gesetzliche Feiertagen;
- ✓ Weihnachtsferien;
- ✓ Karfreitag;
- ✓ Reinigungs- und Konzeptionswoche (die letzten 5 Werktage im August);

(3) Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Halbtagesbetreuung:	07:00 Uhr bis 13:30 Uhr oder 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Sommerbetreuung (Monat August):	07:00 Uhr bis 13:30 Uhr

### **§ 5 Austritt und Ausschluss vom Besuch**

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 15. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
  - aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
  - die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen, oder die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 07. Juli 2023, Zahl: 73 - 240/2023, mit der eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wurde, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Das Tarifblatt für die Betreuung der Volksschüler lautet:

#### **Tarife schulische Nachmittagsbetreuung Schuljahr 2023/2024**

für 1 - 4 Betreuungstage/Monat	€ 29/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen
für 5 - 8 Betreuungstage/Monat	€ 33/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen
für 9 - 12 Betreuungstage/Monat	€ 44/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen
für 13-16 Betreuungstage/Monat	€ 55/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen
ab 17 Betreuungstage/Monat	€ 66/Monat, zuzüglich € 5,00 pro Mittagessen

**Vorschlag Schuljahr 2024/2025 (+ 5 - 7 %)**

<i>für 1 - 4 Betreuungstage/Monat</i>	<b>€ 31/Monat,</b> <i>zuzüglich € 6,00 pro Mittagessen</i>
<i>für 5 - 8 Betreuungstage/Monat</i>	<b>€ 35/Monat,</b> <i>zuzüglich € 6,00 pro Mittagessen</i>
<i>für 9 - 12 Betreuungstage/Monat</i>	<b>€ 46/Monat,</b> <i>zuzüglich € 6,00 pro Mittagessen</i>
<i>für 13-16 Betreuungstage/Monat</i>	<b>€ 58/Monat,</b> <i>zuzüglich € 6,00 pro Mittagessen</i>
<i>ab 17 Betreuungstage/Monat</i>	<b>€ 70/Monat,</b> <i>zuzüglich € 6,00 pro Mittagessen</i>

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung 2024 mit den neuen Tarifen für Essens- und Kreativbeitrag, laut Entwurf zu erlassen und die Kosten für die Nachmittagsbetreuung der Volksschüler laut Entwurf neu festzusetzen.

**zu Punkt 2.4 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Reinhalteverband Lieser-Maltatal, Nachnominierung eines Ersatzmitgliedes der Schlichtungsstelle (statt Burgstaller Roland);**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing*

***Reinhalteverband Lieser-Maltatal; Nachnominierung eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Der neugewählte Gemeinderat hat im Jahr 2021 die Herren Burgstaller Roland und Egger Franz als Mitglieder der Schlichtungsstelle beim Reinhalteverband Lieser Maltatal nominiert.*

*Da Herr Burgstaller nunmehr als Gemeindevorstandsmitglied Teil der Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes ist, kann er die Funktion in der Schlichtungsstelle nicht mehr ausüben (Unvereinbarkeit).*

*Daher wird der Gemeinderat gebeten, aus seiner Mitte ein neues Mitglied für die Schlichtungsstelle des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal zu bestimmen.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

#### Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Gemeinderatsmitglied Wirnsberger Thomas als neues Mitglied der Schlichtungsstelle des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal zu nominieren.

#### **zu Punkt 2.5 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über das Namensprojekt von Land Kärnten und Kärntner Bildungswerk;**

#### Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing*

#### ***Kärntner Bildungswerk – Namensprojekt zur Erfassung geografischer Namen***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Offenbar in Absprache mit dem Gemeindeferenten, Landesrat Ing. Fellner, führt das Kärntner Bildungswerk in den Gemeinden des Landes das „Namensprojekt“ durch. Die Information dazu lautet:*

*Das Kärntner Bildungswerk setzt in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten das Namensprojekt in den Bezirken **Feldkirchen und Spittal** weiter fort. Die **Gemeinden** unterstützen das Projekt durch das zur Verfügung stellen geeigneter Räumlichkeiten sowie durch die Bewerbung des Projekts.*

*Das Ziel des Projekts ist die **Erfassung von Toponymen** (=geografische Namen: Flurnamen, Gewässernamen, Hausnamen, Berg-, Pass- und sonstige Geländebezeichnungen). Das Kärntner Bildungswerk hat dabei die Aufgabe, das in den Kartenwerken der Kärntner Landesregierung bereits erfasste geografische Namensgut, mit dem Wissen der örtlichen Bevölkerung abzugleichen und **Ergänzungen/Korrekturen** des Datenbestandes vorzunehmen und zu dokumentieren.*

Mittels ausgedruckten Karten können Namensbeiträge dokumentiert werden. Durch die **offenen Ausstellungen** in den Gemeinden, wird der Bevölkerung die Möglichkeit geboten eigenständig Einträge im Kartenwerk vorzunehmen. Im Anschluss an die offenen Ausstellungen wird zu den **Namenswerkstätten** eingeladen. Hier werden mit Unterstützung des Kärntner Bildungswerks weitere Einträge gesammelt und dokumentiert sowie ein gemeinsamer Austausch ermöglicht.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts bedarf es seit diesem Jahr eine **Fördervereinbarung** zwischen dem Kärntner Bildungswerk und der Gemeinde. Das Projekt wird vom Land Kärnten gefördert.

Um daran teilzunehmen bedarf es:

- eines Beschlusses des Gemeinderates; und
- der Genehmigung der Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Trebesing und dem Kärntner Bildungswerk.

Die Kosten für die Projektteilnahme von € 1.660 erhält die Gemeinde Trebesing vom Land refundiert. Anzumerken ist dazu freilich, dass es sich bei diesen Mitteln nicht um eine Landesförderung, **sondern ausschließlich um Sonderbedarfszuweisungen, sprich um Gemeindegeld, handelt.**

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

#### Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, am Flurnamensprojekt von Land Kärnten und Kärntner Bildungswerk teilzunehmen, die Mittel dafür vorzusehen und die Fördervereinbarung abzuschließen.

**zu Punkt 2.6 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:  
Ausschreibung der Pflege und Nutzung der A10 - Einhausungsdecke  
(Bereich PV-Anlagen);**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing

## ***Photovoltaikanlage auf der A10 - Einhausungsdecke; Pflege/Nutzung der Grundstücksfläche Sitzungsvortrag***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die Photovoltaikanlagen auf der A10 – Einhausungsdecke Trebesing sind in Betrieb.*

*Der Entwurf der Vereinbarung über die Pflege der Grundstücksfläche sieht ein Entgelt von € 4.100/Jahr für das Abmähen und Abernten des Grasbewuchses ab einer mittleren Höhe von 30 cm, oder für die Beweidung durch kleinzüchtige Wiederkäuer (außer Ziegen) vor.*

*Der Gemeinderat möge festlegen, ob diese Aufgabe die Gemeinde Trebesing künftig selbst wahrnimmt, allenfalls einem Dritten (z.B. MR-Service überträgt) oder aus dem Kreis der örtlichen Viehhalter, Interessenten für die Nutzung/Pflege der Einhausungsdecke sucht (über Postwurf, Homepage etc.).*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

### Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat spricht sich auf Antrag von Burgstaller Roland einstimmig dafür aus, über einen Postwurf Interessenten für die Nutzung der Grünfläche zu suchen, um die Bewuchspflege auslagern zu können. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, diesbezügliche Vereinbarungen mit Dritten abzuschließen.

### **zu Punkt 2.7 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über eine Förderung für Verbesserungen der Straßenwasserableitung beim Güterweg Großhattenberg, samt Vorfinanzierungs- und Fördervereinbarung;**

#### Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing*

***Güterweg Großhattenberg; Verbesserung der Oberflächen- und Straßenwasserableitung - Gemeindezususs; Sitzungsvortrag***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

Bei der Sanierung des Güterweges Großhattenberg (Teilabschnitt Strannerkreuzung bis vlg. Marchl) hat die Agrartechnik die Oberflächen- und Straßenwasserableitung unzureichend ausgeführt.

Nunmehr sieht ein € 70.000 teures Projekt Verbesserungen (bergseitige Errichtung eines Einlaufschachtes und Versickerung der Wässer (3 Sickeranlagen im darunterliegenden Feldgrundstück) vor.

Seitens der Agrartechnik liegt eine mündliche Förderzusicherung über (nur) 60 % vor. Die restlichen 40 % - ca. € 28.000 soll demnach die Gemeinde für die Weginteressenten übernehmen und die Ausgaben vorfinanzieren.

Aus dem laufenden Budget kann die Gemeinde diesen Zuschuss nicht finanzieren. Daher wird der noch vorhandene Rest der Güterwegrücklage (ca. € 13.000), sowie die allgemeine Haushaltsrücklage (Stand Jänner 2024: € 214.000) dafür herangezogen werden müssen.

Mit der Bringungsgemeinschaft sind die Vorfinanzierungs- und Fördervereinbarung laut Beilage abzuschließen.

Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

**Beilagen:**

- Vorfinanzierungsvereinbarung
- Fördervereinbarung

Die Entwürfe der Vereinbarungen lauten:

**FÖRDERUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Trebesing, vertreten durch Bürgermeister Prax Arnold, das Mitglied des Gemeindevorstandes ....., und das Mitglied des Gemeinderates

.....

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

der Bringungsgemeinschaft Güterweg Großhattenberg vertreten durch den Obmann Gritzner Wolfgang in 9853 Gmünd in Kärnten, Großhattenberg 3; sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bringungsgemeinschaft Leitner Adolf jun. (Obmann-Stellvertreter) und Oberwinkler Reinhold (Kassier)  
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

### 1. Gegenstand der Förderungsvereinbarung:

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Maßnahme:

Mängelsanierung Straßen-und Oberflächenwasserableitung Wegstück Oberdorf  
– vlg. Stiedl

### 2. Art und Höhe der Förderung:

2.1. Für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt die Förderung

**40 % der tatsächlichen, förderfähigen Baukosten, das sind laut ca.  
EURO 28.000**

### 3. Auszahlungsbedingungen:

- 3.1. Die Bringungsgemeinschaft verpflichtet sich, neue Mitglieder auf Antrag zu denselben Konditionen wie Urmitglieder aufzunehmen. Es besteht kein Ablehnungsrecht.
- 3.2. Die Bringungsgemeinschaft hat die Wegöffentlichkeit auch für Nichtmitglieder der Bringungsgemeinschaft zu gewährleisten.
- 3.3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Investitionskostenzuschuss nach nachgewiesenem Baufortschritt auf ein mit Vorlage des Rechnungsnachweises bekanntzugebendes Konto.
- 3.4. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

### 4. Finanzierungsplan:

4.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

Gesamtbaukosten laut Firmenangeboten	€	70.000
Landesförderung/Eigenmittel 60 % der Kosten	€	42.000
Gemeindezuschuss 40 % der Kosten	€	28.000

### **5. Durchführung:**

- 5.1. Bei allfälligen Änderungen des dem Vertrag zugrundeliegenden Projektes ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.
- 5.3. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung durchzuführen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

### **6. Auszahlung:**

- 6.1. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt – nach Verfügbarkeit – in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden bereits anerkannten und saldierten Rechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 6.2. Akontozahlungen erfolgen auf Grundlage tatsächlich anerlaufener Kosten und als Vorgriff nur dann, wenn der Gemeinderat dies beschließt.

### **7. Rückforderungen:**

- 7.1. Die Förderungsgeberin behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 7,5 % , in folgenden Fällen vor:
- Verringerung der förderfähigen Kosten aufgrund einer Überprüfung;
  - schwere Verstöße gegen die Zusicherungs- und Auszahlungsbedingungen (insbesondere Punkte 3.1 und 3.2);
  - nicht widmungsgemäße Verwendung der Mittel;
  - die Förderung wurde auf Grundlage von wissentlich vorgebrachten unrichtigen Angaben des Förderungswerbers gewährt.

### **8. Schlussbestimmungen:**

- 8.1. Der Förderungswerber erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- 8.2. Das Original der Fördervereinbarung ist für die Gemeinde (Fördergeberin) bestimmt. Der Förderungswerber erhält eine Kopie.

8.3. Diesem Vertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024 zugrunde.

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Trebesing, vertreten durch den Bürgermeister Prax Arnold, das Mitglied des Gemeindevorstandes ..... und das Mitglied des Gemeinderates .....

und

der Bringungsgemeinschaft Güterweg Großhattenberg, im Folgenden kurz Bringungsgemeinschaft genannt, vertreten durch den Obmann Gritzner Wolfgang, den Obmann-Stellvertreter Leitner Adolf jun., den Kassier Oberwinkler Reinhold wie folgt:

### 1.

Die Bringungsgemeinschaft setzt derzeit Verbesserungen der Straßenwasserableitung (Mängelbehebung) im Bereich des Wegabschnittes Oberdorf – vlg. Stiedl durch. Eine Landesförderung (Agrartechnik) in Höhe von etwa 60 % der Ausgaben ist avisiert. Die Gemeinde Trebesing wird jene Restkosten, welche nach Abzug von Landesförderung verbleiben, gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 19. Juli 2024 übernehmen.

### 2.

Die Gemeinde Trebesing gewährt der Bringungsgemeinschaft für den Bedarfsfall eine unverzinsliche Vorfinanzierung der Straßenwiederherstellungsausgaben, unter folgenden Konditionen:

- a) **Der Gemeinde Trebesing ist eine schriftliche Förderzusage des Landes (zumindest eine E-Mail des Bauleiters der Agrartechnik) vorzulegen;**
- b) Der Umfang der Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen ist mit der Gemeinde Trebesing abzustimmen.
- c) Sämtliche Auszahlungen der Gemeinde Trebesing an die Bringungsgemeinschaft werden bis zur Endabrechnung unter dem Titel "Vorfinanzierung" getätigt.
- d) Zahlungen werden gegen die Vorlage bezahlter und von der Förderstelle geprüfter Rechnungen und der zugehörigen Bankkontoauszüge geleistet. Die Vorfinanzierung beträgt 100 % der jeweiligen Rechnungssumme. Das Zahlungsziel beträgt eine Woche.

- e) *Die Weganlage räumt der Gemeinde Trebesing das Recht ein, sich jederzeit beim Kreditinstitut über den aktuellen Stand des Girokontos/Baukontos der Bringungsgemeinschaft zu erkundigen.*
- f) *Einlangende Landesförderungen für dieses Projekt sind von der Bringungsgemeinschaft der Gemeinde Trebesing binnen einer Woche der Höhe nach bekannt zu geben.*
- g) *Durch die Vorfinanzierungen der Gemeinde Trebesing soll eine Belastung der Weginteressenten mit Kreditzinsen und Kontoüberziehungsspesen verhindert werden. Deshalb hat die Bringungsgemeinschaft der Gemeinde Trebesing sich durch einlangende Landesförderungen ergebende Guthabensstände des Giro-/Wegbaukontos binnen Wochenfrist zurückzuerstatten.*
- h) *Die Bringungsgemeinschaft hat binnen einer Woche nach Gesamtabrechnung des Projektes durch die Landesförderstelle (Fachabteilung 10 L - Agrartechnik) diese Abrechnungsunterlagen der Gemeinde Trebesing unaufgefordert vorzulegen.*
- i) *Anhand dieser Endabrechnung und der Sicherstellung der Finanzierung wird dann die definitive Höhe des Gemeindezuschusses ermittelt und auf die gewährten Vorfinanzierungen angerechnet. Nachzahlungen seitens der Gemeinde Trebesing sind binnen Wochenfrist fällig.*
- j) *Die Bringungsgemeinschaft verpflichtet sich, eine zu Gunsten der Gemeinde Trebesing resultierende Differenz (Vorfinanzierungen abzüglich Gemeindezuschuss) binnen einer Woche nach Einlangen der letzten Landesförderrate/Beihilfenrate zurückzuzahlen.*

#### Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger René Franz beschließt der Gemeinderat, 40 % der Mängelsanierungskosten laut Preisauskunft der STRABAG zu übernehmen, die finanziellen Mittel dafür vorzusehen, sowie die Förder- und Vorfinanzierungsvereinbarung mit der Bringungsgemeinschaft Güterweggenossenschaft Großhattenberg abzuschließen.

**zu Punkt 2.8 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:  
Abschluss des Stromliefervertrages für die Jahre 2025 bis 2027 - Bestätigung  
des Umlaufbeschlusses;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing

### ***Stromliefervertrag für die Gemeindeanlagen***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Mit Jahresende läuft der aktuelle Stromliefervertrag der KELAG für 32 Anlagen und einen Verbrauch von etwa 130.000 kWh/Jahr aus. Aktuell haben wir für die Jahre 2022 bis 2024 einen Nettofixpreis von 11,4 Cent/kWh.*

*Auf Basis eines Umlaufbeschlusses (14 Ja-Stimmen) hat der Gemeinderat einem vorzeitigen Abschluss eines neuen Stromliefervertrages für die Jahre 2025 bis einschließlich 2027 zum durchschnittlichen Nettoenergiepreis von 10,758 Cent/kWh zugestimmt.*

*Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Bestätigung des Ende April 2024 getätigten Umlaufbeschlusses vor.*

*Beilagen*

➤ *Preisblatt Energiepreis 2025 – 2027*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

### Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den mittels Umlaufbeschluss genehmigten Abschluss des Stromliefervertrages für die Jahre 2025 bis 2027 zu bestätigen.

**zu Punkt 2.9 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:  
Beratung und Beschlussfassung zum erweiterten Betreuungsdienst  
(Instandsetzung Wildbachschutzbauten) in Neuschitz;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat  
der Gemeinde Trebesing

***Wildbach- und Lawinenverbauung; Betreuungsdienst am Neuschitzgraben (Brandgraben); Sitzungsvortrag***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Basierend auf Anrainermeldungen wurde in einem Ortsaugenschein der WLW festgestellt, dass beim Neuschitzgraben (Brandgraben) im Ortsteil Neuschitz, bei den Anwesen Neuschitz 23 und Neuschitz 4, das Grobsteingerinne (die Ufersicherung mittels Steinschlichtung) durch Auswaschungen beschädigt ist.*

*Die Kosten der Instandsetzung werden auf € 15.000 geschätzt und sind im Rahmen des Betreuungsdienstes zu je einem Drittel von Bund, Land und Interessenten (Gemeinde) zu tragen.*

*Die Gemeinde Trebesing kann den Anteil von € 5.000 aus der allgemeinen Haushaltsrücklage finanzieren.*

*Der Bürgermeister hat, im Interesse der Sicherheit der Gerinneanrainer, den Verbauungsmaßnahmen vorab zugestimmt.*

*Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

**Beratung und Beschlussfassung:**

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Verbauungsmaßnahmen im Rahmen des Betreuungsdienstes durchführen zu lassen, die anteiligen Kosten von € 5.000 zu übernehmen und die Ausgaben im Budget vorzusehen.

**zu Punkt 2.10 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:  
Beratung und Beschlussfassung über die Teilumstellung der Ortsbeleuchtung Trebesing auf LED;**

**Der Sitzungsvortrag lautet:**

*An den  
Gemeindevorstand der  
Gemeinde Trebesing*

## **Teilumstellung der Ortsbeleuchtung Trebesing auf LED – Sitzungsvortrag zur Finanzierung und Auftragsvergabe**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die Ortsbeleuchtung Trebesing besteht aus 11 Pollern und 53 Laternen. Derzeit sind dort Natrium-Direktverdampferlampen (Leistung 50 – 70 Watt) in Verwendung.*

*Da wir keine Ersatzteile mehr für die Elektro-Blöcke dieser Leuchten bekommen, wird vorgeschlagen, einen Teil der Lampen auf LED-Leuchtmittel (Leistung 22 Watt) umzustellen.*

*Der Austausch verursacht ca. € 550 an Materialkosten und eine ½ Stunde Arbeit (zwei Mann) pro Leuchtpunkt, in Summe daher ca. € 600 brutto. Aus den KIP-2023-Mitteln stehen der Gemeinde noch € 3.041 (maximal 50 % der Investitionskosten) für Umweltmaßnahmen zur Verfügung.*

*Der Gemeindevorstand hat in einem Umlaufbeschluss die LED-Umstellung für die Strecke vom Feuerwehrhaus Trebesing bis zur B99 (Gehweg) um ca. € 7.200 genehmigt.*

*Inzwischen habe wir auch eine Förderzusage der KEM Lieser-Maltatal in der Höhe von € 3.000 erhalten.*

*Es sind 14 LED-Einsätze bestellt, die Gesamtkosten samt Umbau der Leuchten liegen bei ca. € 8.500. Somit verbleiben ca. € 2.500 an Eigenmitteln, die aus der Haushaltsrücklage bedeckt werden können.*

*Ich lege den Punkt dem Gemeindevorstand zur abschließenden Behandlung vor.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

### Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Gemeindevorstand die LED-Teilumstellung der Ortsbeleuchtung mit Eigenmitteln von ca. € 2.500 genehmigt hat. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**zu Punkt 2.11 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:  
Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am LAG-Projekt „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion“;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat  
der Gemeinde Trebesing

**Beratung und Beschlussfassung über die verbindliche Teilnahme am Projekt  
„Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion“ des Regionalverband  
Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge; Sitzungs-vortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Vorhaben des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser Malta-Nockberge lautet:

**Projektname:** Auf dem Weg zur besten Lebens- & Arbeitsregion  
(Teil des LEADER-Projektes Perspektivenwechsel II)

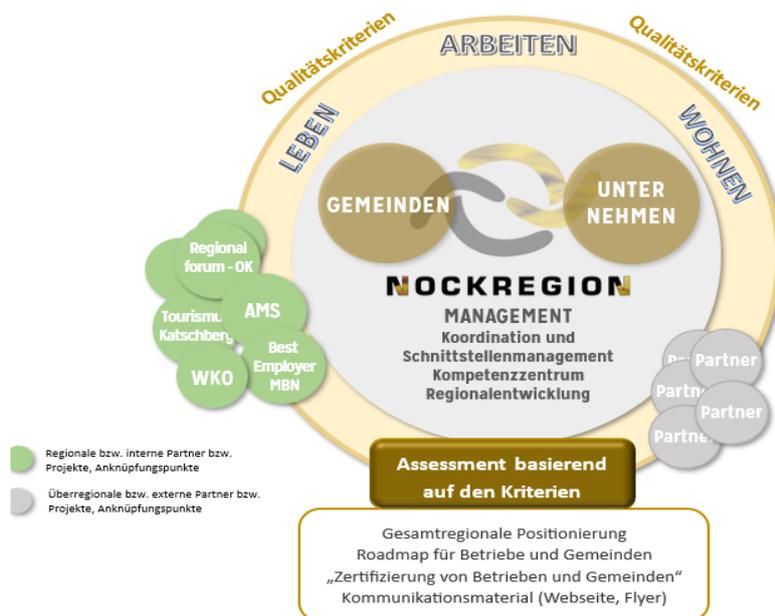
**Dauer:** bis 31.12.2024 (weiterführende Förderprojekte ab 01.01.2025 in  
Ausarbeitung; Abstimmung erfolgt noch)

**Projektträger:** Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge

**Kosten:** derzeit keine (Eigenmittel werden dzt. über Regionalverband  
finanziert)

Inhalte:

Das Zukunftsbild der Nockregion-Oberkärnten ist es, die beste Lebens- und Arbeitsregion zu werden, einerseits für die einheimische Bevölkerung, andererseits für Rück- & Zuwanderer und junge Familien (= Standortentwicklung gem. des Bedarfes der Nockregion). Um diese Positionierung zu erreichen, sind sowohl die Gemeinden, als auch die Betriebe und die gesamte Region gefragt. Die Themen Leben – Wohnen – Arbeiten sollen gesamtregional und nachhaltig weiterentwickelt werden, indem alle Stakeholder an einem Strang ziehen:



Um dem Qualitätsversprechen „Beste Lebens- und Arbeitsregion“ gerecht zu werden, müssen sich sowohl die teilnehmenden Gemeinden als auch die Betriebe dazu verpflichten, sich mit den wichtigsten Themen (= Qualitätskriterien) auseinanderzusetzen. Die Kriterien müssen für eine Projektpartnerschaft noch nicht zu 100 % erfüllt sein. Es muss jedoch eine nachweisliche Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgen und eine Lösung/Entwicklungsperspektive angestrebt werden.

### Kriterien für Gemeinden:

1	Commitment der Gemeinden	6	Mobilität
2	Leistbares Wohnen	7	Örtliche Raumentwicklung, Erhalt des Lebensraumes
3	Betreuungsangebote	8	Bildungsangebote
4	Beteiligung u. Angebote f. junge Menschen u. junge Familien	9	Beitrag zur regionalen MA-Card
5	Willkommen in der Nockregion-Oberkärnten		

### Die Gemeinde verpflichtet sich mit der Teilnahme am Projekt ...

- zur nachweislichen Auseinandersetzung mit dem Thema und streben eine Erfüllung aller Kriterien an (Entwicklungsplanung).
- zur Teilnahme an den regelmäßigen Audits / Monitorings / Beratungen (Qualitätssicherung).
- zur Teilnahme an regelmäßigen Veranstaltungen.

### Die Gemeinde profitiert mit der Teilnahme am Projekt ...

- durch die gesamtregionale Positionierung als „Beste Lebens- und Arbeitsregion“ bzw. auf dem Weg dorthin (Zuzug, Hauptwohnsitzer, Fachkräfte, ...),
- durch die spezifische Positionierung Ihrer Gemeinde in der Nockregion und darüber hinaus (Gemeinden vor den Vorhang, Image, ...),
- durch die Entwicklungschancen in der eigenen Gemeinde entlang von individuellen Roadmaps („Entwicklungsbedarfen“),
- durch spezifische Workshop- und Beratungsangebote & Know-How-Transfer,
- durch die Synergien aufgrund der Kooperation mit den Nachbargemeinden & Unternehmen und der Standortentwicklung gemäß des Bedarfes der Nockregion (Leistbares Wohnen, Kinderbetreuung, ...),
- und durch gemeindeübergreifende Projekte (Willkommensmappe, Regionales AG-Netzwerk, ...).

*Ich lege dem Gemeinderat dieses Vorhaben zur Behandlung vor.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Gemeinde Trebesing an diesem Projekt des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge teilnimmt.

**zu Punkt 3.1 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:  
Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde  
Trebesing (ÖEK 2023) - Beratung und Beschlussfassung des begutachteten  
Entwurfes, samt Erlassung der diesbezüglichen Verordnung;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing*

**Örtliche Raumplanung – Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes  
definitive Beschlussfassung; Sitzungsvortrag**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Zu dem vom Gemeinderat im Oktober 2023 beschlossenen Entwurf des Örtlichen  
Entwicklungskonzeptes sind im Kundmachungsverfahren nur wenige Stellungnahmen  
eingelangt.*

*Seitens der Gemeinde Trebesing wurde angeregt, dem Konzept eine Präambel  
voranzustellen.*

*Die Stellungnahmen zum ÖEK Entwurf liegen bei. Sie lauten im Wesentlichen:*

Austrian Power Grid AG (APG):

*Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.10.2023 dürfen wir Ihnen Folgendes  
mitteilen:*

*Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.*

*Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.*

ASFINAG:

*Vielen Dank für die Übermittlung des ÖEK 2023 der Gemeinde Trebesing.*

*Bezüglich der Gewinnung der alternativen Energie auf der Einhausung Trebesing (Seite 31) möchten wir anmerken, dass dafür die vertragliche Vereinbarung notwendig ist (wie vereinbart Frühling 2024).*

Bundesdenkmalamt:

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Unter Bezugnahme auf die geplante Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 2023) wird seitens des Bundesdenkmalamtes eine Liste der derzeit bekannten archäologischen Fundzonen im Gemeindegebiet von Trebesing mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt.*

*Die rechtskräftig unter Denkmalschutz stehenden Objekte entnehmen Sie bitte der Website des Bundesdenkmalamtes (<https://bda.gov.at/de/denkmalverzeichnis>).*

*Konkret angeführt sind zwei Fundobjekte in Radl, Trebesing und ein ehemaliger Friedhof in Altersberg*

Amt der Kärntner Landesregierung - Straßenbauamt Spittal/Drau:

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Zur Kundmachung Zahl: 031/1/2023 vom 10.10.2023 für die Auflage des Entwurfes des überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 2023)“ wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:*

*1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“*

und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.

3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.

4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!

5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.

6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkt folgen im Anschluss:

**Nach Durchsicht der Unterlagen für den überarbeiteten Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Trebesing bestehen seitens des Straßenbauamtes Spittal kein Einwände.**

Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung Schutzwasserwirtschaft:

Stellungnahme zum Örtlichen Entwicklungskonzept 2023 Gemeinde Trebesing;  
Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Durchsicht des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) 2023 für das Gemeindegebiet von Trebesing wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes festgehalten:

## **Befund**

Das letztgültige ÖEK der Gemeinde Trebesing ist aus dem Jahr 1994 und ist somit 29 Jahre alt. Dieses wurde nun überarbeitet und liegt zurzeit als Entwurf vor.

### *Fluviale Hochwassersituation*

Im Gemeindegebiet von Trebesing liegt ein Gefahrzonenplan im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung vor. Dies ist der Gefahrzonenplan Lieser, der im Juni 2007 kommissioniert wurde. Aufgrund des Alters dieser Berechnungen, der zwischenzeitlichen Umsetzung von Hochwasserschutz- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie dem Umstand, dass die Berechnung dem heutigen Stand der Technik nicht mehr entspricht, wurde im Jahr 2018 mit der Revision des Gefahrzonenplanes Lieser für die Gemeinden Trebesing, Seeboden und Spittal an der Drau begonnen.

Die Ausarbeitung der Revision ist soweit abgeschlossen, die Prüfung durch die Wasserwirtschaft Spittal/Drau der Abteilung 12 Wasserwirtschaft hat bereits stattgefunden. Die Kommissionierung der Revision des Gefahrzonenplanes steht noch aus.

Die Ergebnisse der Modellierung Im Rahmen der Revision der Gefahrzonenplanung zeigen rote Gefahrenzone im Gewässerbett und unmittelbaren Uferbereich. Einige wenige gelbe Gefahrenzonen sind im Ortsteil Trebesing sowie auf Höhe der Ortschaft Altersberg ausgewiesen. Vereinzelt Objekte im Gemeindegebiet Trebesing sind randlich von einer Gefahrenzone der Lieser betroffen.

Im Entwurf des ÖEKs ist der Gefahrzonenplan Lieser aus dem Jahr 2007 dargestellt. Jedoch ist hier anders als bei den Gefahrzonenplänen im Zuständigkeitsbereich der WLVB lediglich das Überschwemmungsgebiet – die Anschlaglinie des HQ100 – ausgewiesen. Rote, rot-gelbe und gelbe Gefahrenzonen der Lieser werden im ÖEK Entwurf nicht dargestellt.

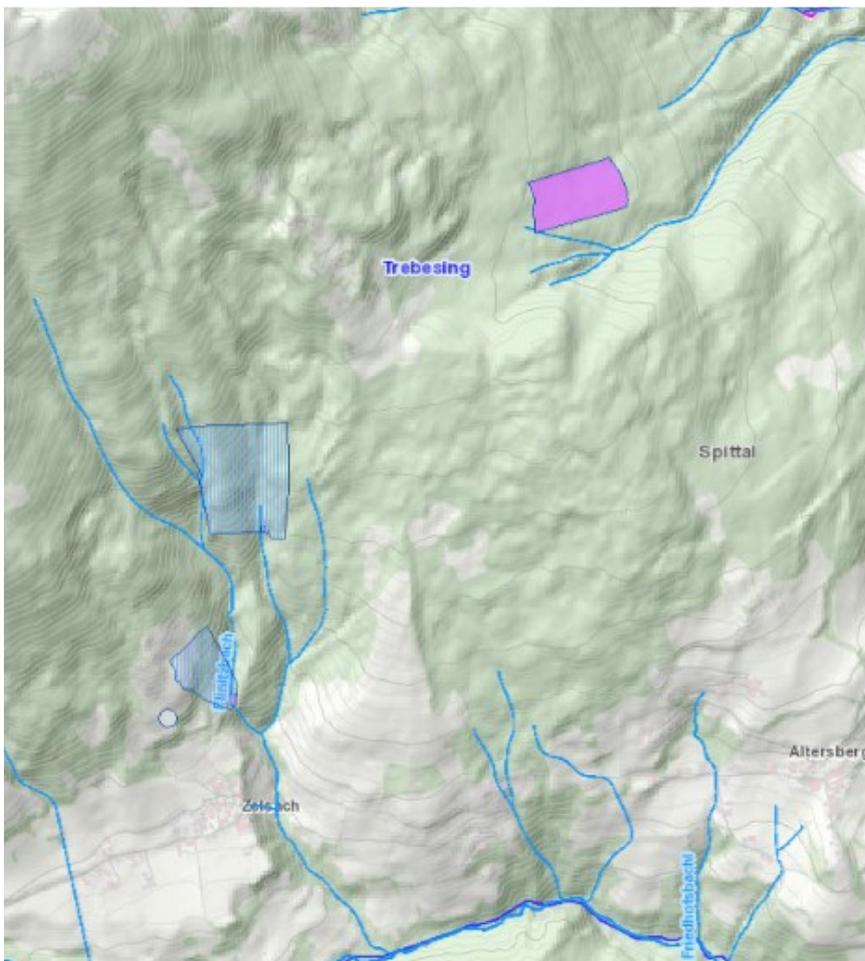
Im Bericht „Örtliches Entwicklungskonzept 2023 und Umweltbericht lt. K-UPG der Gemeinde Trebesing“ in Kapitel 8.1 Naturraum und Umwelt ist unter der Position 5.1 als Maßnahme „Keine Baulandausweisungen in der roten Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung Kärnten – Freihalten von Gefahrenzonen und Hochwasserrisikogebieten“ angeführt.

### *Schutz- und Schongebiete*

Die Schutz- und Schongebiete sind im Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes prinzipiell berücksichtigt. Jedoch wurde festgestellt, dass nicht alle Schutzgebiete dargestellt werden. Die im ÖEK Entwurf fehlenden Schutzgebiete sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.



*Im ÖEK Entwurf nicht dargestellte Schutzgebiete bei Radl*

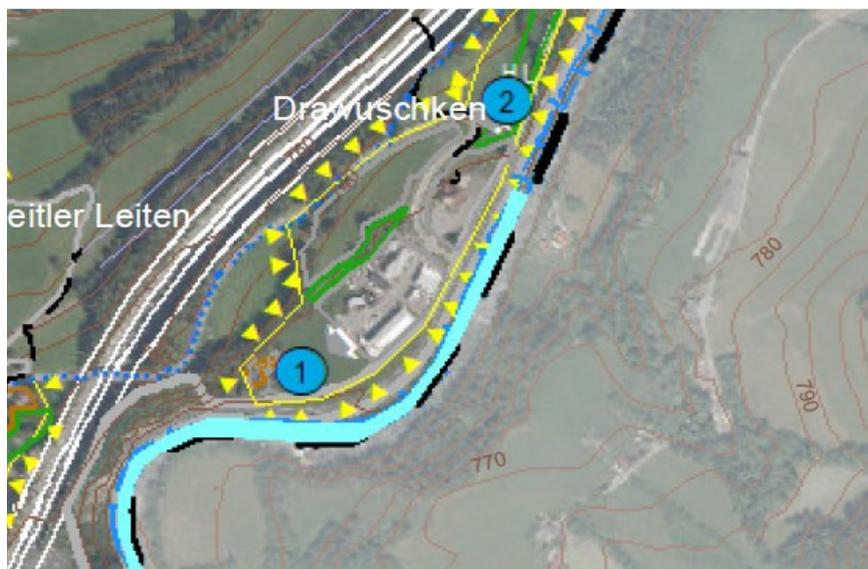


*Im ÖEK Entwurf nicht dargestellte Schutzgebiete bei Zelsach*

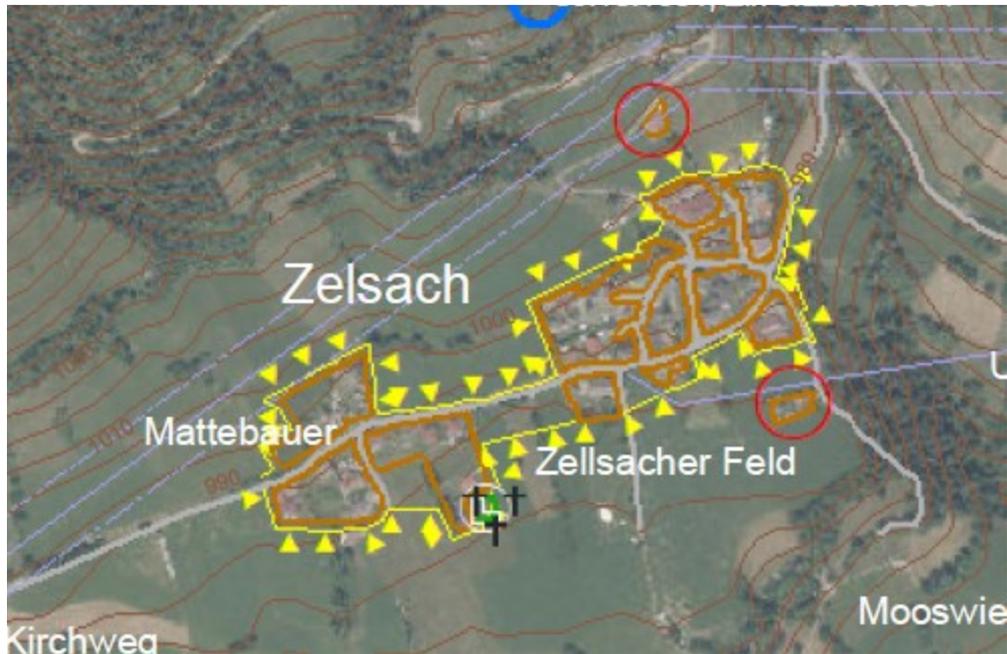
*Gefährdung durch Oberflächenabfluss*

Im Jahr 2021 wurde durch das Land Kärnten die „Hinweiskarte Oberflächenabfluss“ erstellt, welche die zu erwartenden Hauptfließwege des konzentrierten Oberflächenwassers aufgrund der Geländegegebenheiten im Starkregenfall darstellt. Für die Gemeinde Trebesing zeigt die Hinweiskarte großteils eine mäßige Gefährdung durch Oberflächenabfluss.

Ein größerer Bereich mit hoher Gefährdung ist im bestehenden Gewerbegebiet zwischen der Tauernautobahn A10 und der Bundesstraße 99 nordöstlich von Trebesing ausgewiesen. Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes nach Südwesten hin befindet sich in der Zone der mäßigen Gefährdung (siehe nachfolgende Abbildung).



*In der Ortschaft Zelsach besteht im Bereich der geplanten Siedlungserweiterung eine potentielle mäßige Gefährdung durch Oberflächenabfluss (siehe nachfolgende Abbildung).*



*Sollte eine Umwidmung in „Bauland – Gewerbegebiet“ bzw. „Bauland – Wohngebiet“ vorgenommen werden, ist sicherzustellen, dass nach den Vorgaben der OIB-Richtlinie 3 im Bauverfahren entsprechende Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung durch Niederschlagswässer und als Vorsorge vor Überflutungen berücksichtigt werden.*

*Im Bericht „Örtliches Entwicklungskonzept 2023 und Umweltbericht lt. K-UPG der Gemeinde Trebesing“ in Kapitel 3.2.2 Naturgefahren sind die Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie jene der Bundeswasserbauverwaltung*

Kärnten angeführt. Der Hinweis auf die Gefährdung durch Oberflächenabfluss im Gemeindegebiet Trebesing fehlt hier.

### **Wasserwirtschaftliche Stellungnahme**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht grundsätzlich kein Einwand gegen den gegenständlichen Entwurf des ÖEKs. Jedoch sind folgende Änderungen/Ergänzungen noch zu berücksichtigen:

Die Maßnahme 5 im Bericht auf Seite 105 „Keine Baulandausweisungen in der roten Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung Kärnten - Freihalten von Gefahrenzonen und Hochwasserrisikogebieten!“ ist dahingehend zu ergänzen, dass im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung gemäß ÖROK Empfehlungen und den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen der BWV grundsätzlich der 100-jährliche Hochwasserabflussbereich von jeglichen Verbauungen freizuhalten ist (und nicht nur die rote Gefahrenzone). Baulandwidmungen und Bebauungen, im Sinne einer Siedlungstätigkeit oder für betriebliche und industrielle Nutzungen, sind hier laut den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen nicht vertretbar.

In Bezug auf den Gefahrenzonenplan Lieser sollen jedenfalls die Ergebnisse aus der aktuellen Revision des Gefahrenzonenplans dargestellt werden. Eine Kommunikation mit Herrn Mag. Dr. Jernej dahingehend hat bereits stattgefunden, die entsprechenden Shapefiles der Hochwasseranschlaglinien und den Gefahrenzonen wurden ihm übermittelt. Zusätzlich zu dem Überschwemmungsgebiet (Hochwasseranschlaglinie HQ100) sind auch die rote, rot-gelbe sowie die gelbe Gefahrenzone laut Kärntner Örtliche Entwicklungskonzepte-Verordnung – K-ÖEKV 2023 darzustellen.

Jene Schutzgebiete, die im Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes fehlen, sind noch zu ergänzen.

Durch die intensiver werdenden Starkniederschläge, unter anderem verstärkt durch Klimawandel und zunehmender Bodenversiegelung, kommt es vermehrt zu Überflutungen fernab der Gewässer. Neben gefährdeten Gebieten im Nahbereich von Gewässern ist daher bei Fragen zur Bebaubarkeit auch verstärkt ein Augenmerk auf die Gefährdung durch Oberflächenabfluss zu legen. Daher ist im Bericht zum ÖEK unter dem Kapitel 3.2.2 Naturgefahren (Seite 21) neben dem Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie dem Gefahrenzonenplan der Bundeswasserbauverwaltung auch die Gefährdung durch Oberflächenabfluss anzuführen.

### Amt der Kärntner Landesregierung – Fachliche Raumordnung:

Im Mai 2024 hat eine Besprechung des ÖEK-Entwurfes bei der Fachabteilung des Landes stattgefunden. Dabei wurde die Zustimmung zum aufgelegten Entwurf des überarbeiteten, örtlichen Entwicklungskonzeptes signalisiert.

*Einige Inhalte wurden auf Anregung von DI Polesnig und DI Angermann etwas geändert, bzw. in der Gliederung des ÖEK prominenter präsentiert werden.*

*Bei der Energieraumplanung sind Ergänzungen bei Übersichtsplänen (Mobilität – Radwege und Energie – Nahwärmanlagen) gewünscht, die zwar inhaltlich erhoben, aber wegen fehlender, technischer Vorgaben (Zeichenschlüssel und Leitlinie) vom Planungsbüro nicht final bearbeitet werden können.*

*Die schriftliche Stellungnahme der Fachabteilung liegt vor (siehe Beilage). Darin wird der Gemeinde abschließend empfohlen, den überarbeiteten Auflageentwurf des ÖEK 2023 zu beschließen.*

### **Änderungen beim ÖEK gegenüber der Kundmachung:**

- *Die Präambel der Gemeinde Trebesing zum ÖEK ist eingearbeitet.*
- *Die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes hinsichtlich der Ersichtlichmachung denkmalgeschützter Objekte ist berücksichtigt und eingetragen.*
- *Die Ergänzungswünsche der Abteilung Schutzwasserbau (keine Bebauung im 100-jährigen Hochwasserabflussbereich; Gefährdungspotential durch Oberflächenwasserabfluss), sowie die planliche Ersichtlichmachung von Schutzgebieten sind berücksichtigt.  
Der neue Gefahrenzonenplan für den Lieserfluss kann, mangels rechtlicher Gültigkeit (Planentwurf noch nicht kundgemacht) nicht in die Pläne aufgenommen werden.*

*Dem Wunsch des Landes (Fachliche Raumordnung) beim Modul Energieraumplanung diverse planliche Darstellungen als Basis für das künftige Kärntner Energieinformationssystem (K - EIS) vorzunehmen kann, mangels konkreter Vorgaben (Leitlinien, Zeichenschlüssel etc.), nicht entsprochen werden.*

### **Empfehlung:**

*Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Trebesing (ÖEK 2023) laut der Konzeptversion „Beschluss exemplar Juni 2024“ in der vorliegenden Form zu beschließen und als Verordnung kundzumachen.*

Die Verordnung (Entwurf) lautet:

## VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024 Zahl: 031/1/2023 mit der das **Örtliche Entwicklungskonzept 2023** erlassen wird*

*Auf Grund des § 9 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:*

### **§ 1 Geltungsbereich und Inhalt**

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und den Aufgabenbereich des örtlichen Entwicklungskonzeptes und dient als Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes der Gemeinde Trebesing.*
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden*
  - a. die textlichen Ausführungen über die Ziele und Maßnahmen für einen Planungszeitraum von 10 Jahren,*
  - b. die grafisch dargestellte funktionale Gliederung über das hierarchisch geordnete Siedlungssystem,*
  - c. der Entwicklungsplan des Gemeindegebietes,*
  - d. die Festlegungen der Entwicklungsziele der Gemeinde sowie über sonstige Ersichtlichmachungen und anderer Planungsträger im Maßstab 1:10.000.*

### **§ 2 Wirkung**

- (1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde dürfen den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widersprechen.*
- (2) Das örtliche Entwicklungskonzept ist bei Vorliegen wichtiger im öffentlichen Interesse stehender Gründe zu ändern.*
- (3) Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit.*

### **§ 3 Inkrafttreten**

*Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.*

*Der Bürgermeister  
Prax Arnold*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred; Sachbearbeiter*

### **Beilagen:**

- Präambel Gemeinde Trebesing*
- Stellungnahmen zum Entwurf des ÖEK*
- ÖEK 2023 Beschlussexemplar*

## Beratung und Beschlussfassung:

Allen Mitgliedern des Gemeinderates ist mit der Ladung zur Sitzung das Beschlussexemplar des ÖEK 2023 (samt Beilagen) zugestellt worden.

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, das überarbeitete **Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Trebesing (ÖEK 2023)** mit den nach der Kundmachung eingebrachten und eingearbeiteten Anregungen (Stellungnahme Bundesdenkmalamt, Wasserwirtschaft, Fachliche Raumordnung), in der Version *Beschlussexemplar 19. Juli 2024*, zu genehmigen und wie folgt mit Verordnung kundzumachen:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024 Zahl: 031/1/2023 mit der das **Örtliche Entwicklungskonzept 2023** erlassen wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich und Inhalt**

(1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und den Aufgabenbereich des örtlichen Entwicklungskonzeptes und dient als Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes der Gemeinde Trebesing.

(2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden

- a. die textlichen Ausführungen über die Ziele und Maßnahmen für einen Planungszeitraum von 10 Jahren,
- b. die grafisch dargestellte funktionale Gliederung über das hierarchisch geordnete Siedlungssystem,
- c. der Entwicklungsplan des Gemeindegebietes,
- d. die Festlegungen der Entwicklungsziele der Gemeinde sowie über sonstige Ersichtlichmachungen und anderer Planungsträger im Maßstab 1:10.000.

### **§ 2 Wirkung**

(1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde dürfen den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widersprechen.

- (2) Das örtliche Entwicklungskonzept ist bei Vorliegen wichtiger im öffentlichen Interesse stehender Gründe zu ändern.
- (3) Die Umsetzung der Maßnahmen unterliegt dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister  
Prax Arnold

**zu Punkt 3.2 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Abschluss des Fördervertrages mit der KPC für das Vorhaben GWVA Leitungskataster;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing*

***Gemeindewasserversorgungsanlage – Leitungskataster BA 602 LIS Trebesing;  
Bundesförderung***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die Gemeinde Trebesing hat für die Erstellung des Wasserleitungskatasters um eine Bundesförderung aus der Siedlungswasserwirtschaft angesucht. Die Eckdaten der Förderzusage lauten:*

***Gemeindewasserversorgungsanlage:***

<i>vorläufig förderbare Investitionskosten netto:</i>	€ 50.000
<i>vorläufiger Förderprozentsatz: 50 %</i>	€ 25.000

*Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt. Die restlichen Ausgaben von voraussichtlich € 25.000 bringt die Gemeinde Trebesing aus Eigenmitteln (Rücklage Gemeindewasserversorgungsanlage) auf.*

*Für die Inanspruchnahme der Bundesfördermittel ist es erforderlich, den beiliegenden Fördervertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Auftragsnummer C405008, zu genehmigen und die Annahmeerklärung zu fertigen.*

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

**Beilagen:**

- *Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Auftragsnummer C405008*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Fördervertrag mit der KPC zum Wasserleitungskataster, Auftragsnummer C405008, anzunehmen, den Finanzierungsplan zu billigen und die Annahmeerklärung zu fertigen.

**zu Punkt 3.3 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe und Finanzierung der Erstellung eines Kanalkatasters;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing

***Erstellung des Kanalkatasters - Sitzungsvortrag für die Vergabe der Planungsleistungen***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Nach dem jetzigen Stand der Dinge kann die Gemeinde für die Teilerneuerung der Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting – Trebesing (Straßenwasserkanal Zlatting-Trebesing), Fördermittel aus der Siedlungswasserwirtschaft in der Höhe von ca. 30 % der Nettoneubaukosten lukrieren.*

*Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde für den Bestand der Schmutzwasserkanalisation und den gegenständlichen Straßenwasserkanal einen Kanalkataster nach den Vorgaben des Bundes **bis Ende 2025** erstellt.*

*Da sämtliche Trassen unseres Schmutzwasserkanals digital eingemessen sind, besteht die Hauptaufgabe in der Zustandsüberprüfung und -bewertung, als Basis für die Prioritätenreihung der künftigen Leitungsinstandsetzungen.*

*Das Büro GISquadrat GmbH in Klagenfurt hat die Büroleistungen:*

- *Ausschreibung der Kanalspülung und Kamerabefahrung;*
  - *Zustandsbewertung;*
  - *Datenübernahme*
  - *Einrichtung der Datenbank und Softwareschulung*
- um € 37.293,85 (netto) angeboten.*

*Für die Firmenleistungen Kamerabefahrung und Sichtprüfung der Schächte ist mit weiteren ca. € 90.000 (netto) zu rechnen.*

*Die Bundesförderung für die Erstellung des Kanalkatasters beläuft sich auf € 2,00 pro lfm Kanalleitung, somit auf ca. € 39.000.*

*Der nach Abzug des Bundeszuschusses verbleibende Gemeindeanteil von ca. € 90.000 kann aus der Zweckrücklage (Schmutzwasserkanal) finanziert werden.*

*Ich lege die Preisauskunft der Firma GISquadrat GmbH für die Ausschreibung der Kanalkontrolle, der Zustandsbewertung und Implementierung der Bearbeitungssoftware dem Gemeinderat zur Behandlung vor.*

*Freundliche Grüße*

*Hanke Manfred*

#### Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Oberwinkler Rainer beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Firma GISquadrat GmbH in Klagenfurt mit den angebotenen Leistungen (Ausschreibung Kanalkamera, Datenübernahme, Zustandsbewertung, Software) zu beauftragen, bei der KPC den Bundesmittelförderantrag einzubringen und die Ausgaben aus dem Kanalhaushalt (Zweckrücklage) und Zuschüssen der KPC zu finanzieren.

**zu Punkt 3.4 a) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing; Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Spittal/Drau bezüglich Kostentragung;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing*

## ***Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting – Trebesing (Teilerneuerung) Finanzierung und Auftragsvergaben; Sitzungsvortrag***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die Angebotsergebnisse der notwendigen Sanierung/Erneuerung der Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting – Trebesing (Teilstück A10 bis Absetzbecken Zlatting) liegen vor. Die Angebotssumme des Billigstbieters liegt bei € 355.000 (brutto). Sofern bei der Angebotsprüfung keine Punkte, die gegen die Vergabe an den Erstgereihten sprechen, zu Tage treten, ist mit Baukosten (inklusive Reserven) von ca. € 380.000 zu rechnen. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Einreichplanung, die Bauaufsicht durch den Baudienst und die an einen Fachmann noch zu vergebende Baubegleitung und Erstellung der Kollaudierungsunterlagen. In Summe ist mit Gesamtausgaben von ca. € 435.000 brutto zu rechnen.*

### ***Finanzierung:***

*Bei der KPC ist ein positiv vorgeprüfter Förderantrag eingereicht. Es ist mit einem Zuschuss von etwa 30 % der förderbaren Nettoaufwendungen, somit mit etwa € 110.000 zu rechnen.*

*Die Landesstraßenverwaltung leistet in einer noch abzuschließenden Vereinbarung einen Beitrag von 15 % für die Aufwendungen des Kanalabschnittes von der L10 bis zur Einleitung bei der Autobahn. Da ist mit einem Beitrag von € ..... zu rechnen (noch nicht bekannt, etwa € 45.000).*

*Aus dem KIP – 2023 Programm sind noch € 50.500 abrufbar.*

*Somit verbleibt ein Eigenanteil der Gemeinde Trebesing von ca. € 229.500. Aus den bisherigen Mittelbindungen bzw. Überschüssen von Bedarfszuweisungsmitteln der Jahre 2022 bis 2024 stehen laut Finanzverwaltung € 229.600 zur Verfügung. Damit kann die Finanzierung des Vorhabens gesichert werden.*

*Der Gemeinderat möge:*

- a) Die Finanzierungsvereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung (Straßenbauamt Spittal) über € ..... abschließen;*
- b) festlegen, alle noch nicht gebundenen Bedarfszuweisungsmittel und die Überschüsse aus zweckgebundenen Bedarfszuweisungsmitteln der Jahre 2022 und 2023, sowie die bereits dafür gewidmeten Bedarfszuweisungsmittel 2024 für das Vorhaben Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting-Trebesing (Teilerneuerung) zu verwenden;*
- c) die noch verfügbaren KIP 2023 Mittel für das Vorhaben heranzuziehen;*
- d) den beiliegenden Finanzierungsplan beschließen;*

- e) die Vergabe der Bauarbeiten an den Billigstbieter laut Vergabevorschlag des Baudienstes vorzunehmen (Zuschlagserteilung);
- f) den Gemeindevorstand ermächtigen, für die Leistungen der Baubegleitung (ÖBA, Wasserrechts- und Förderkollaudierung) einen Werkvertrag (Ziviltechnikerbüro) abzuschließen.

Beilagen:

Entwurf Finanzierungsplan

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

Der Entwurf der Kostentragungsvereinbarung Land Kärnten – Gemeinde Trebesing lautet:

L10 Trebesinger Straße  
Oberflächenentwässerung und Stützmauerneubau

Beitragsleistung

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Trebesing, diese vertreten durch Herrn Bgm. Arnold PRAX, 9851 Trebesing 15, in Folge kurz „Gemeinde“

und

dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung), dieses vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Horst TUPPINGER, in Folge kurz „Land“ genannt.

### I.

Die gemeinsame Oberflächenentwässerung der Gemeinde und des Landes muss wegen massiven Versinterungen dringend saniert werden. Das Land leitet die Oberflächenwässer der Landesstraße zwischen ca. km 11,13 und ca. km 11,28 in die Oberflächenentwässerung der Gemeinde ein. Der Anteil des Landes betrifft nur die Abschnitte 6 und 7 des Gesamtprojektes und beträgt 15% der Kosten dieser Abschnitte. Zusätzlich befindet sich in diesem Bereich eine Stützmauer des Landes, die wegen ihres Erhaltungszustandes(GK4) im Zuge des Kanalbaus erneuert werden muss. Die Kosten für diese Stützmauer werden zur Gänze vom Land getragen.

## II.

*Die Baukosten inklusive ÖBA für das Land betragen für den Anteil an der Entwässerung ca. € 50.000,-brutto und für die Stützmauer ca. € 140.000,-brutto. Die Baumaßnahme ist im genehmigten Bauprogramm 2024 unter der Kostenstelle 000.703, Pauschale Mauern, enthalten.*

## III.

*Die Ausschreibung, Auftragsvergabe an den Bestbieter und die örtliche Bauaufsicht erfolgen durch die Gemeinde. Der Beitrag des Landes gemäß Pkt. II dieser Vereinbarung wird über Amtsrechnung mit der Gemeinde abgerechnet.*

## IV.

*Gemäß dem Anteil der Oberflächenwässer des Landes an den insgesamt eingeleiteten Wässern werden vom Land für allfällige Instandsetzungen bzw. Erneuerungen der Abschnitte 6 und 7 des Gesamtprojektes insgesamt 1 5% der Kosten getragen. Dem Land werden keine Kosten für Reinigungs- und Spülarbeiten, die von Versinterungen herrühren verrechnet.*

*Die Gemeinde verpflichtet sich, das Land rechtzeitig über Arbeiten, die Kosten für das Land verursachen, zu informieren und mit dem Land einvernehmlich abzustimmen. Sämtliche allfällig auftretende Kosten werden dem Land von der Gemeinde über Amtsrechnung verrechnet.*

*Die Erhaltung der Stützmauer liegt zur Gänze im Verantwortungsbereich des Landes.*

## V.

*Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet und erhält jeder Vertragspartner eine originalunterfertigte Vereinbarung.*

*Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024 zu Grunde.*

*Fertigung*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Ing. Gruber Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorstehenden Entwurf der Vereinbarung über die Kostentragung beim Neubau, der Instandhaltung und Instandsetzung des Straßen- und Oberflächenwasserkanals für den Abschnitt von der L10 bis zur Einleitung in die ASFINAG-Anlage zu genehmigen.

**zu Punkt 3.4 b) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing; Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan;**

Der Entwurf des Finanzierungsplanes lautet:

## Investitions- und Finanzierungsplan

### Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing (Teilerneuerung)

#### A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025
Baukosten	395.000	-	300.000	95.000
Planungsleistungen und örtliche Bauaufsicht (Baudienst)	40.000	16.500	8.500	15.000
Sonstiges	16.500	-	10.000	6.500
<b>Summe:</b>	<b>451.500</b>	<b>16.500</b>	<b>318.500</b>	<b>116.500</b>

#### B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025
Bedarfszuweisungsmittel iR 2022 (bereits gewidmet für die Straßen- und Oberflächenwasserableitung)	97.600	16.500	81.100	-
Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 (Umwidmung von Straßensanierungen 2023)	32.200	-	32.200	-
Bedarfszuweisungsmittel iR 2023 - reserviert für die Straßen- und Oberflächenwasserableitung	52.500	-	52.500	-
Bedarfszuweisungsmittel 2024	63.800	-	63.800	-
KIP 2023 Mittel	50.500	-	50.500	-
Bundesförderung KPC - Siedlungswasserwirtschaft ( <b>beantragt</b> )	110.000	-	-	110.000
Kostenbeitrag Landesstraße L10	44.900	-	38.400	6.500
<b>Summe:</b>	<b>451.500</b>	<b>16.500</b>	<b>318.500</b>	<b>116.500</b>

### C) Folgekostenberechnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	13.182	AfA auf 33 Jahre linear Straße
$\Sigma$	13.182	

#### Variable Kosten p.a.

Betriebskosten	0	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	5.000	Leitungsspülung
$\Sigma$	5.000	Finanzierung aus dem operativen Haushalt

<b>Summe Folgekosten p.a.:</b>	<b>18.182</b>
--------------------------------	---------------

#### Folgeeinnahmen:

Auflösung AfA (Förderungen Bund und Land)	6.224	
	-	
...		
$\Sigma$	6.224	

<b>Kostendeckung p.a.:</b>	<b>-11.958</b>	<b>Unterdeckung p.a.</b>
	<b>-65,77%</b>	

#### textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Beim Neubau der Kanalleitungen handelt es sich um eine aktivierungspflichtige Investition, die laut VRV auf eine Nutzungsdauer von 33 Jahren abzuschreiben ist.

An laufenden Instandhaltungen werden regelmäßige Spülungen der Leitungen mit Spezialfahrzeugen, zur Beseitigung der Ablagerungen in den Rohren, anfallen.

#### Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass der vorstehende Finanzierungsplan die Aufzahlung auf qualitativ hochwertigeres Rohmaterial beinhaltet und somit um € 16.500 höher ist, als der mit den Sitzungsunterlagen ausgesandte Entwurf.

Auf Antrag von Ing. Gruber Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- dass alle noch nicht gebundenen Bedarfszuweisungsmittel und die Überschüsse aus zweckgebundenen Bedarfszuweisungsmitteln der Jahre 2022 und 2023, sowie die bereits dafür gewidmeten Bedarfszuweisungsmittel 2024, für das Vorhaben Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting-Trebesing (Teilerneuerung) verwendet werden (in Summe zumindest 229.500);
- die noch verfügbaren KIP 2023 Mittel für das Vorhaben heranzuziehen; und
- den vorliegenden Finanzierungsplan mit einer Einzahlungs- und Auszahlungssumme von € 451.500 zu genehmigen.

**zu Punkt 3. 4 c) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Leistungen;**

Bericht des Bürgermeisters:

Wegen der Beantragung von Bundesförderungen (KPC) ist eine begleitende Bauaufsicht, sowie die Wasserrechts- und Förderkollaudierung, durch einen Ziviltechniker vorzunehmen ist.

Der ursprüngliche Projektant DI Dr. Stranner hat trotz mehrfacher, telefonischer Kontakte für diese Leistungen kein Angebot gelegt. Vom Ingenieurbüro Moser Wasser liegt eine Preisauskunft (Regieangebot auf Stundenbasis) vor. Die Schätzung des Stundeaufwandes ergibt eine Vergabesumme von ca. € 5.300.

Der Vergabevorschlag für die Bauleistungen lautet:

*Gemeindeamt Trebesing  
Trebesing 15  
9852 Trebesing*

**BAUVORHABEN TREBESING - OBERFLÄCHENKANAL 2024**

**PRÜFBERICHT / VERGABEVORSCHLAG**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Leistungen für das Bauvorhaben „Trebesing Oberflächenkanal 2024“ wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF. im Rahmen des Direktvergabeverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung von uns ausgeschrieben. Seitens der Gemeinde wurde als Rohrmaterial Polypropylen festgelegt.

Folgende Firmen haben Ausschreibungsunterlagen per E-Mail angefordert:

- Porr Bau GmbH, 9020 Klagenfurt
- Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt
- Kostmann GesmbH, 9433 St. Andrä
- Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal/Drau
- ICON Infrastruktur Bau GmbH, 9431 St. Stefan
- Rumpf Bau GmbH, 8850 Murau
- Gebr. Haider Bauunternehmung GmbH, 4463 Großraming
- NPG-Bau Neuschitzer GesmbH, 9853 Gmünd
- Strabag AG, 9800 Spittal/Drau
- Fürstauer Bau GmbH, 9841 Winklern
- Erdbau-Steinbruch Gigler GesmbH, 9853 Gmünd
- Seiwald Bau GmbH, 9640 Kötschach-Mauthen

Von den 12 Firmen haben 7 ihr Angebot fristgerecht und ordnungsgemäß bei der Gemeinde eingereicht.

Die geprüften Ergebnisse **inkl. MwSt.** lauten:

1. Fürstauer Bau GmbH, 9841 Winklern	€	355.654,57
→ Rohrmaterial Pipelife	€	<b>360.797,11</b>
→ Rohrmaterial Bauernfeind	€	<b>369.186,89</b>
2. Rumpf Bau GmbH, 8850 Murau	€	428.483,10
3. ICON Infrastruktur Bau GmbH, 9431 St. Stefan	€	436.363,63
4. Strabag AG, 9800 Spittal/Drau	€	464.651,48
5. Erdbau-Steinbruch Gigler GesmbH, 9853 Gmünd	€	479.880,00
6. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal/Drau	€	508.154,17
7. Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt	€	571.134,19

#### **Anmerkungen:**

- Die Prüfung der Angebote ergab keine rechnerischen Beanstandungen.

- Der Billigstbieter gab auf Nachfrage bekannt, dass er für die Rohrleitungen DN 200 und DN 400 ein „gleichwertiges“ Alternativprodukt angeboten hat. Da die Firma Fürstauer Bau GmbH den geforderten Nachweis der Hochdruckspülbeständigkeit für das kalkulierte Rohr nicht vorlegen konnte, wurden im Zuge des Gespräches die Einheitspreise für das Rohrmaterial der Firma Pipelife festgelegt. Die Einheitspreise wurden für die Pos. 102501D (DN 200) um € 2,99 sowie für die Pos. 102501H (DN 400) um € 11,30 erhöht. Aufgrund der Änderung ergibt sich eine Angebotssumme des Billigstbieters von € 360.797,11.

Im Zuge des Bietergespräches und in den Folgetagen wurde das geplante Rohrmaterial diskutiert und das PP Megarohr der Firma Bauernfeind seitens der Firma Fürstauer Bau GmbH vorgeschlagen.

Die Firma Fürstauer hat mit 17.07.2024 nachfolgende Einheitspreise für das vergleich-bare, oben genannte Rohr bekanntgegeben:

Pos. 102501D	Einheitspreis	€ 27,58 (SN 12)
Pos.102501H	Einheitspreis	€ 76,66 (SN 12)
Pos.102501M	Einheitspreis	€ 28.198,16 (SN 8)
Pos.102505A	Einheitspreis	€ 1,24 (SN 12)

Bei Änderung des Rohrmaterials, welches eine stärkere Innenwanddicke aufweist, würde sich der Gesamtpreis für das Projekt „Straßen- und Oberflächenwasser-ableitung Zlatting - Trebesing“ auf brutto € 369.186,89 erhöhen.

- Seitens der Gemeinde ist zu entscheiden, welches Rohrmaterial verwendet werden soll.
- Im Zuge der Bieterverhandlung wurde seitens der Firma Fürstauer Bau GmbH angemerkt, dass bei Auftragserteilung beider Projekte ein Nachlass von jeweils 2% gewährt wird.

Beim Aushub wurde die Aufzahlung für leichten Fels (10%) und schwerer Fels (5%) angenommen. Die tatsächlichen Kosten aus diesen Positionen können die Gesamtkosten des Projektes noch wesentlich beeinflussen.

Für Fragen und die weitere Vorgangsweise stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.  
Freundliche Grüße

Der Entwurf des Auftragsschreibens lautet:

Firma

Fürstauer Bau GmbH  
 Reintal 32  
 9841 Winklern

## **AUFTRAGSERTEILUNG**

Die Gemeinde 9852 Trebesing, in 9852 Trebesing, Trebesing 15 überträgt Ihnen die Ausführung des Bauvorhabens

### **Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting - Trebesing**

Grundlagen und Vertragsbestandteile dieses Auftrages sind:

- die Einheitspreise Ihrer Preisauskunft vom 03.07.2024,
- dessen Allgemeine Richtlinien und Vorbemerkungen,
- die geltenden Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) sowie
- das Bietergespräch am 15.07.2024.

Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F. Mit der Bauleitung ist im Auftrag des Bauherrn der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des politischen Bezirkes Spittal/Drau, Sitz: Bezirkshauptmannschaft, betraut.

Die übergeordnete/externe Bauleitung ist dem Büro Moser Wasser, Ingenieurbüro Moser GmbH in 9853 Gmünd in Kärnten übertragen.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass der Umfang der auszuführenden Leistungen nicht durch die im Angebot enthaltenen Ausmaße begrenzt ist, dass vielmehr die vorgesehenen Arbeiten in solchem Umfange zu leisten sind, dass das Bauziel erreicht wird.

#### **Ausführungsfrist:**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| ▪ <b>Funktionsfähigkeit:</b>                          | <b>31. Dezember 2024</b> |
| ▪ <b>Gesamtfertigstellung (Rekultivierung, etc.):</b> | <b>31. Mai 2025</b>      |

Eine Abänderung der angegebenen Fristen bleibt ausschließlich der Bauleitung bzw. Bauherrschaft vorbehalten. Die Fertigstellung der Leistungen ist der örtlichen Bauleitung ehestens schriftlich zu melden.

#### **Besondere Vereinbarungen:**

Wie nachverhandelt, ist als gleichwertiges Rohrmaterial lt. Ausschreibung, das Rohrmaterial der Firma Bauernfeind zu verwenden und es gelten die geänderten Einheitspreise wie folgt:

- Pos. 102501D (DN 200 SN12) Einheitspreis 27,58/m
- Pos. 102501H (DN 400 SN12) Einheitspreis 76,66/m
- Pos. 102501M (Stauraumkanal SN8) Einheitspreis 28.198,16/PA
- Pos. 102505A (Formstücke SN12) Einheitspreis 1,24/VE
  
- Ein Gesamtnachlass von 2% wird seitens des Auftragnehmers gewährt.

*Wir nehmen an, dass Sie mit dem Inhalt vorliegenden Schreibens einverstanden sind, wenn Sie nicht innerhalb der nächsten 8 Tage eine schriftliche Einwendung dagegen einbringen. Die beigezeichneten Zweitschriften sind dem Auftraggeber gegengezeichnet zurückzusenden.*

*Dieser Auftrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Trebesing in der Sitzung vom 19. Juli 2024 beschlossen.*

*Fertigung*

#### Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Ing. Gruber Thomas einstimmig:

- Die gegenständlichen Bauarbeiten werden dem Billigstbieter laut Vergabevorschlag (Firma Fürstauer Bau GmbH) übertragen. Als Rohrmaterial ist das Produkt der Firma Bauernfeind zu verwenden.
- Das Büro Moser Wasser wird mit der begleitenden Baukontrolle und Kollaudierungseinreichung, laut Honorarangebot vom 18. Juli 2024, beauftragt.

**zu Punkt 3.5 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben L10 - Trebesinger Straße; Erneuerung der Stützmauer und Asphaltdecke im Ortskern Trebesing - Beratung und Beschlussfassung über die Kostentragung, Vorfinanzierung und Vergabe der Bauleistungen;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing*

## **L10 (Trebesinger Straße) - Erneuerung der Stützmauer und Asphaltdecke im Ortskern Trebesing; Sitzungsvortrag**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Im Zuge der Erneuerung des Straßen- und Oberflächenwasserableitungskanal Zlatting-Trebesing ist beabsichtigt, gegenüber dem Wirtschaftsgebäude Neuschitzer heuer die bergseitige Stützmauer der Landesstraße neu zu errichten und im Frühjahr 2025 den Bereich Thalerkuppe bis Feuerwehrhaus neu zu asphaltieren.*

*Mit dem Straßenbauamt Spittal an der Drau ist vereinbart, dass die Gemeinde Trebesing diese Leistungen ausschreibt und umsetzt. Die Ausgaben (Bauarbeiten und örtliche Bauaufsicht) werden der Gemeinde von der Landesstraßenverwaltung zur Gänze rückerstattet.*

*Somit hat der Gemeinderat:*

- *die Arbeiten an den Billigstbieter gemäß Angebotseinholung zu vergeben;*
- *mit dem Land Kärnten (Straßenbauamt Spittal) eine Vereinbarung über die Kostentragung abzuschließen;*
- *die Ausgaben von ca. € 130.000 vorzufinanzieren.*

*Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt zu Behandlung vor.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

Der Entwurf der Kostentragungsvereinbarung Land Kärnten – Gemeinde Trebesing lautet:

***siehe Tagesordnungspunkt 3.4a)***

Der Vergabevorschlag lautet:

*Gemeindeamt Trebesing  
Trebesing 15  
9852 Trebesing*

**BAUVORHABEN TREBESING – L 10 STÜTZMAUER UND ASPHALTDECKE**

**PRÜFBERICHT / VERGABEVORSCHLAG**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Leistungen für das Bauvorhaben „Trebesing L 10 Stützmauer und Asphaltdecke“ wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes idgF. im Rahmen des Direktvergabeverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung von uns ausgeschrieben.

Folgende Firmen haben Ausschreibungsunterlagen per E-Mail angefordert:

- Kostmann GesmbH, 9433 St. Andrä
- Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal/Drau
- Porr Bau GmbH, 9020 Klagenfurt
- Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt
- ICON Infrastruktur Bau GmbH, 9431 St. Stefan
- Gebr. Haider Bauunternehmung GmbH, 4463 Großraming
- Strabag AG, 8042 Graz
- Erdbau-Steinbruch Gigler GesmbH, 9853 Gmünd
- Strabag AG, 9800 Spittal/Drau
- F-Pile GmbH, 1010 Wien
- Fürstauer Bau GmbH, 9841 Winklern
- Seiwald Bau GmbH, 9640 Kötschach-Mauthen

Von den 12 Firmen haben 5 ihr Angebot fristgerecht und ordnungsgemäß bei der Gemeinde eingereicht.

Die geprüften Ergebnisse **inkl. MwSt.** lauten:

1. Fürstauer Bau GmbH, 9841 Winklern	€	125.353,94
<b>→ Rohrmaterial Bauernfeind</b>	<b>€</b>	<b>125.877,14</b>
2. Erdbau-Steinbruch Gigler GesmbH, 9853 Gmünd	€	133.333,33
3. Strabag AG, 9800 Spittal/Drau	€	135.136,68
4. Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt	€	141.156,16
5. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal/Drau	€	150.212,57

#### **Anmerkungen:**

- Die Prüfung der Angebote ergab keine Beanstandungen.
- Wie im Prüfbericht für das Projekt „Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting – Trebesing“ angeführt, wurde auch für dieses Projekt das Alternativrohr der Firma Bauernfeind angeboten.

Seitens der Firma Fürstauer wurde am 17.07.2024 nachfolgender Einheitspreis für das PP Megarohr SN 12 bekanntgegeben.

Pos. 153909F Einheitspreis € 21,78 (SN 12)

*Bei Änderung des Rohrmaterials, welches eine stärkere Innenwanddicke aufweist, würde sich der Gesamtpreis für das Projekt " auf brutto € 125.877,14 erhöhen.*

- *Seitens der Gemeinde ist zu entscheiden, welches Rohrmaterial verwendet werden soll.*
- *Im Zuge der Bieterverhandlung gewährt die Firma Fürstauer Bau GmbH bei Auftrags-erteilung beider Projekte einen Nachlass von jeweils 2%.*

*Beim Aushub wurde die Aufzahlung für leichten Fels mit 10 % angenommen. Die tatsächlichen Kosten aus dieser Position kann die Gesamtkosten des Projektes noch wesentlich beeinflussen.*

*Für Fragen und die weitere Vorgangsweise stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.  
Freundliche Grüße*

Der Entwurf des Auftragschreibens lautet:

*Fürstauer Bau  
GmbH  
Reintal 32  
9841 Winklern*

### **AUFTRAGSERTEILUNG**

*Die Gemeinde 9852 Trebesing, Nr. 15 überträgt Ihnen die Ausführung des Bauvorhabens*

**Trebesing – L 10 Stützmauer und Asphaltdecke**

*Grundlagen und Vertragsbestandteile dieses Auftrages sind:*

- *die Einheitspreise Ihrer Preisauskunft vom 26.06.2024,*
- *dessen Allgemeine Richtlinien und Vorbemerkungen,*
- *die geltenden Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) sowie*
- *das Bietergespräch am 15.07.2024.*

*Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F.  
Mit der Bauleitung ist im Auftrag des Bauherrn der Baudienst der*

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des politischen Bezirkes Spittal/Drau, Sitz: Bezirkshauptmannschaft, betraut.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass der Umfang der auszuführenden Leistungen nicht durch die im Angebot enthaltenen Ausmaße begrenzt ist, dass vielmehr die vorgesehenen Arbeiten in solchem Umfange zu leisten sind, dass das Bauziel erreicht wird.

Grundlagen und Vertragsbestandteile dieses Auftrages sind:

- die Einheitspreise Ihrer Preisauskunft vom 26.06.2024,
- dessen Allgemeine Richtlinien und Vorbemerkungen,
- die geltenden Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) sowie
- das Bietergespräch am 15.07.2024.

Die Vergabe erfolgte nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F. Mit der Bauleitung ist im Auftrag des Bauherrn der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des politischen Bezirkes Spittal/Drau, Sitz: Bezirkshauptmannschaft, betraut.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass der Umfang der auszuführenden Leistungen nicht durch die im Angebot enthaltenen Ausmaße begrenzt ist, dass vielmehr die vorgesehenen Arbeiten in solchem Umfange zu leisten sind, dass das Bauziel erreicht wird.

#### Ausführungsfrist:

- |                          |                      |                           |
|--------------------------|----------------------|---------------------------|
| ▪ <b>Arbeitsbeginn:</b>  | <b>Stützmauer:</b>   | <b>16. September 2024</b> |
|                          | <b>Asphaltdecke:</b> | <b>Frühjahr 2025</b>      |
| ▪ <b>Fertigstellung:</b> | <b>Stützmauer:</b>   | <b>30. November 2024</b>  |
|                          | <b>Gesamt:</b>       | <b>31. Mai 2025</b>       |

Eine Abänderung der angegebenen Fristen bleibt ausschließlich der Bauleitung bzw. Bauherrschaft vorbehalten. Die Fertigstellung der Leistungen ist der örtlichen Bauleitung ehestens schriftlich zu melden.

#### Besondere Vereinbarung:

- Wie nachverhandelt, ist als gleichwertiges Rohrmaterial lt. Ausschreibung, das PP Mega-Rohr/Drän 12 der Firma Bauernfeind zu verwenden.
- Für die Pos. 153909F gilt der verhandelte Einheitspreis von 21,78/m.
- Ein Gesamtnachlass von 2% wird seitens des Auftragnehmers gewährt.

Dieser Auftrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Trebesing in der Sitzung vom 19. Juli 2024 beschlossen.

Fertigung

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- die Kostentragungsvereinbarung mit dem Land Kärnten zu genehmigen;
- den Auftrag für diese Arbeiten dem Billigstbieter laut dem Vergabevorschlag (Firma Fürstauer Bau GmbH in Winklern) mit der Aufzahlung auf das Rohrmaterial des Lieferanten „Bauernfeind“ zu vergeben; und
- die Baukosten vorzufinanzieren.

**zu Punkt 3.6 a) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:  
Regionales Nahverkehrskonzept - Haltestelle und Umkehrschleife in  
Trebesing-Bad - Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines  
Nutzungsvertrages;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing*

***Regionales Nahverkehrskonzept Lieser-Maltatal - Errichtung von Haltestellen  
und einer Umkehrschleife; Sitzungsvortrag***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Der Start des Nahverkehrskonzeptes Lieser-Maltatal ist diese Woche erfolgt.*

*Die vom Notariat Gmünd erstellte und mit den Grundstückseigentümern  
grundsätzlich abgestimmte Nutzungsvereinbarung lautet:*

**VEREINBARUNG**

*abgeschlossen zwischen:*

- 1) *der Wassermann Touristik GmbH, FN 331769x, mit dem Sitz in der politischen  
Gemeinde Trebesing und der Geschäftsanschrift Bad 1, 9852 Trebesing, vertreten  
durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Herrn Dietmar  
Wassermann, geb. am 10.10.1960, Perau 6a, 9853 Gmünd/Kärnten,*

- 2) **BM Service & Invest GmbH**, FN 360420f, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Seeboden und der Geschäftsanschrift Gartenstraße 99, 9851 Lieserbrücke, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Herrn Daniel Wassermann, geb. am 10-03-1989, Perau 6a, 9853 Gmünd/Kärnten,  
oder

vertreten durch die selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin Frau Anna Wassermann, geb. am 01-05-1972, Perau 6a, 9853 Gmünd/Kärnten, und

- 3) **der Gemeinde Trebesing**, 9852 Trebesing 15,

wie folgt:

## § 1

- 1.1. Die Wassermann Touristik GmbH, FN 331769x, (im Grundbuch ist noch der frühere Firmenwortlaut: „Babyhotel Trebesingerhof“ Neuschitzer Gesellschaft m.b.H. eingetragen) ist aufgrund des Einbringungsvertrages vom 3.10.2022 Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 166 GB 73018 Trebesing, bestehend aus den Grundstücken 76/11 Baufläche (Gebäude)/Sonstige (Betriebsflächen) und .159 Baufläche (Gebäude) je der KG 73018 Trebesing.  
Bei dieser Liegenschaft ist die Urkundenhinterlegung für ein Bauwerk auf den Grundstücken 76/11 und .159 ersichtlich gemacht.  
Bei der Liegenschaft haften Pfandrechte für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H., die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG (ehemals Volksbank Gmünd eingetragene Genossenschaft) und die Raiffeisenbank Millstättersee eG.
- 1.2. Die BM Service & Invest GmbH, FN 360420f ist aufgrund des Kaufvertrages vom 16.02.2024 Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 293 GB 73018 Trebesing, bestehend aus dem einzigen Grundstück 88/1 Baufläche (Gebäude)/landwirtschaftlich genutzte Grundfläche.  
Bei dieser Liegenschaft sind keine Lasten im Grundbuch eingetragen.
- 1.3. Auf den dieser Vereinbarung beigeschlossenen planlichen Darstellungen sind ein geplanter Buswendebereich mit Haltestelle samt Zu- und Abfahrt auf den vorstehend angeführten Grundstücken 76/11, .159 und 88/1 je der KG 73018 Trebesing eingezeichnet.  
Die Gemeinde Trebesing beabsichtigt dieses Projekt gemeinsam mit dem Verkehrsverbund Kärnten zu realisieren und schließt dafür diese Bestandsvereinbarung mit den Grundeigentümerinnen.

## § 2

- 2.1. Die Wassermann Touristik GmbH als Eigentümerin der Grundstücke 76/11 und .159 und die BM Service & Invest GmbH als Eigentümerin des Grundstücks

88/1 räumen hiermit mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke der Gemeinde Trebesing folgende Rechte ein:

- a) eine öffentliche Bushaltestelle im Bereich des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück .159 und dem Grundstück 76/11 zu errichten und zu erhalten mit entsprechender Kennzeichnung als Haltestelle (Haltestellentafel samt Fahrplan), wobei die Haltestelle samt Kennzeichnung am Gebäude bzw. in Gebäudenähe errichtet bzw. montiert werden kann,
- b) von der B99 Katschberg Straße aus eine Fahrspur als Zu- und Abfahrt zur Haltestelle auf den Grundstücken 76/11 und 88/1 in ausreichender Breite für Klein- und Großraumbusse zu nutzen und zu markieren sowie die Fahrspur und das angrenzende befestigte Areal auch als Buswendeplatz für Klein- und Großraumbusse zu nutzen,
- c) der freie Zugang und die Zu- und Abfahrt für Busfahrgäste zur und von der Haltestelle.

Die geplante Fahrspur samt Buswendebereich und Haltestelle sind in den dieser Vereinbarung angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil derselben bildenden planlichen Darstellungen ausgewiesen.

Die Gemeinde Trebesing erklärt die Annahme. Die Gemeinde Trebesing ist berechtigt, diese eingeräumten Rechte an den Verkehrsverbund Kärnten bzw. an andere Busunternehmen weiterzugeben, bleibt den Grundstückseigentümerinnen aber zur Erfüllung dieses Bestandvertrages weiterhin verpflichtet.

- 2.2. Die Gemeinde Trebesing verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass das gegenständliche Areal ohne Kostenbeteiligung durch die Grundeigentümerinnen
  - a) mit einer neuen Asphaltdecke (Abfräsen des Bestandes, Deckschicht mit zumindest 4 cm Stärke) versehen wird,
  - b) die Fahrspur für die Busse mit einer Bodenmarkierung versehen wird und im Zuge dessen ostseitig 3 PKW-Stellplätze, die weiterhin von der Grundeigentümerin genutzt werden, markiert werden,
  - c) der ordnungsgemäße Winterdienst (Schneeräumung und Streuung bei Glätte) im Bereich der Haltestelle und der Bus-Fahrspur vorgenommen wird und die Grundstückseigentümerinnen diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos gehalten werden und
  - d) der Bereich der Haltestelle sauber gehalten wird und dort ein entsprechender Mülleimer aufgestellt und serviciert wird.
- 2.3. Die Grundeigentümerinnen verpflichten sich, die Haltestelle und die zu markierende Bus-Fahrspur dauerhaft freizuhalten und bei ihrer Nutzung der betroffenen Grundstücke Tätigkeiten zu unterlassen, die zu einer Beeinträchtigung oder Beschädigung der beschriebenen Einrichtungen führen können. Von den Grundstückseigentümerinnen verursachte Beschädigungen sind von ihnen auf ihre Kosten unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu beheben.
- 2.4. Der Gemeinde Trebesing und von ihr beauftragten Dritten steht es zu, zur Errichtung und Erhaltung sowie laufenden Wartung und Betreuung der Anlagen und Einrichtungen die betroffene Grundstücksflächen jederzeit zu

*betreten und auch mit Fahrzeugen zuzufahren, um die erforderlichen Tätigkeiten und Arbeiten durchführen zu können.*

- 2.5. *Die Haftung und auch Obsorge für die ordnungsgemäße und gefahrenausschließende Benützung und Erhaltung der Busspur und der Haltestelle trägt die Berechtigte auf Dauer des aufrechten Bestandes dieser Vereinbarung alleine, sodass die Grundeigentümerinnen für allfällige Schäden auch dritter Personen keine wie immer geartete Haftung übernehmen auch nicht im Sinne der Wegehalterhaftung oder nach dem Ingerenzprinzip. Die Gemeinde Trebesing hat die Grundstückseigentümerinnen diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten, auch bei einer allfälligen Inanspruchnahme durch dritte Personen.*

*Die Grundstückseigentümerinnen trifft nur selbst eine Haftung, wenn ausdrücklich ein Verschulden ihrerseits aufgrund von ihnen zuzurechnenden Maßnahmen auf den Grundstücken vorliegt.*

### § 3

*Die Gemeinde Trebesing hat für die gegenständlichen Rechtseinräumungen vereinbarungsgemäß kein Entgelt zu leisten, da die Einrichtung der Bushaltestelle auch für den Tourismusbetrieb der Grundstückseigentümerin Vorteile bringt.*

### § 4

- 4.1. *Die gegenständlichen Rechtseinräumungen beginnen mit allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages und gelten vereinbarungsgemäß auf unbestimmte Dauer.*
- 4.2. *Dieses Vertragsverhältnis kann sowohl von den Grundstückseigentümerinnen als auch der Gemeinde Trebesing grundsätzlich jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufgekündigt werden.*
- 4.3. *Die Grundstückseigentümerinnen verzichten aber mit Wirkung bis zum 31.12.2034 (einunddreißigsten Dezember zweitausendvierunddreißig) auf eine Aufkündigung dieses Rechtsverhältnisses und verpflichten, sich, die getroffenen Vereinbarungen auch auf ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 76/11, .159 und 88/1 je der KG 73018 Trebesing zu überbinden mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung an weitere Rechtsnachfolger. Eine grundbücherliche Sicherstellung hat vereinbarungsgemäß nicht zu erfolgen.*
- 4.4. *Die Grundstückseigentümerinnen sind berechtigt, das Rechtsverhältnis sofort ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen, wenn die Gemeinde Trebesing oder Dritte, die das Areal aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde nutzen, einen erheblich nachteiligen Gebrauch vom gegenständlichen Areal machen oder die getroffenen Vereinbarungen gröblich verletzen und trotz eingeschriebener schriftlicher Aufforderung durch die Grundstückseigentümerinnen binnen 14 Tagen ab Aufforderung den vertragsgemäßen Zustand nicht herstellen.*

- 4.5. Die Vereinbarung erlischt zudem automatisch mit der Einstellung des Linien-/Gelegenheitsverkehrs in diesem Bereich und der damit verbundenen Auflassung der gegenständlichen Haltestelle und Busumkehrschleife.
- 4.6. Nach rechtmäßiger Beendigung des Rechtsverhältnisses sind auf Verlangen der Grundstückseigentümerinnen die Bushaltestelle samt Kennzeichnungstafel und die Markierung der Busfahrspur von der Berechtigten auf ihre Kosten wiederum ordnungsgemäß zu entfernen und die betreffenden Grundflächen in ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

## § 5

- 5.1. Die Gemeinde Trebesing ist eine inländische Gebietskörperschaft. Dieses Rechtsgeschäft bedarf keiner Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.
- 5.2. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde Trebesing. Rechtsvertretungskosten der beteiligten Parteien, sind von diesen selbst zu begleichen.
- 5.3. Die Urschrift dieses Vertrages gehört der Gemeinde Trebesing, während die Wassermann Touristik GmbH und die BM Service & Invest GmbH eine einfache Vertragskopie erhalten.

## Fertigung

Zur Beschleunigung der Umsetzung der Baumaßnahmen im Bereich Umkehrschleife hat sich die Gemeinde bereit erklärt, die vom Büro Urban & Glatz erstellen Ausschreibungsunterlagen zu versenden, und nach erfolgter Prüfung der Angebote, für die Verkehrsverbund Kärnten GmbH die Auftragsvergabe vorzunehmen. Die Bauaufsicht nimmt das Büro Urban & Glatz war.

Die Preisauskünfte werden bis zur Sitzung des Gemeinderates vorliegen. Offen ist noch, ob die Rechnungen von der Gemeinde (ohne Vorsteuerabzug) oder direkt von der Verkehrsverbund Kärnten GmbH (mit Vorsteuerabzug) bezahlt werden. Uns steht für die Finanzierung der Baumaßnahmen eine Vorauszahlung der Verkehrsverbund Kärnten GmbH in Höhe von € 60.000 zur Verfügung.

Ich lege die Nutzungsvereinbarung und die Vergabe der Bauleistungen dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister erklärt, dass die Nutzungsvereinbarung mit Herrn Wassermann abgestimmt ist und von den Firmen Wassermann Touristik GmbH und BM Service & Invest GmbH bereits unterschrieben wurde.

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorstehende Nutzungsvereinbarung mit den Firmen Wassermann Touristik GmbH, FN 331769x und BM Service & Invest GmbH, FN 360420f abzuschließen und zu fertigen.

**zu Punkt 3.6 b) - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:  
Regionales Nahverkehrskonzept - Haltestelle und Umkehrschleife in  
Trebesing-Bad - Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung und  
Vergabe der Bauleistungen;**

Bericht des Bürgermeisters:

Die über das Büro Urban & Glatz erfolgte Einholung von Preisauskünften für die Bauleistungen laut Nutzungsvereinbarung, ergibt eine ungeprüfte Vergabesumme von ca. € 33.000 (brutto). Die Erstellung des Vergabevorschlags, die Bauaufsicht und die Rechnungsprüfung erfolgen über das Büro Urban & Glatz. Da die Vergabe der Arbeiten durch die Verkehrsverbund Kärnten GmbH erfolgt, hat die Gemeinde Trebesing keinen weiteren Handlungsbedarf.

Neuschitzer Hans erkundigt sich über den Umsetzungsstand bezüglich der neuen Bushaltestellen Trebesing – Tourismusbüro.

Der Bürgermeister teilt mit, dass seitens des Büros Urban & Glatz der Ausführungsplan und die Kostenschätzung erstellt wurden. Nun sind Verkehrsverbund und Straßenbauabteilung am Zug, um die weiteren Umsetzungsschritte zu setzen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt die Berichte des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**zu Punkt 3.7 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:  
Finanzierung und Auftragsvergabe für die Erweiterung und Verbesserung**

**des Spielplatzes auf der A10 - Einhausungsdecke Trebesing (mit Förderantrag Mölltalfonds);**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing

**Verbesserung und Erweiterung des Spielplatzes auf der Einhausungsdecke der A10 - Finanzierung und Auftragsvergabe; Sitzungsvortrag**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Von den acht zur Abgabe einer Preisauskunft eingeladenen Unternehmen hat nur eine Firma ein vollständiges Angebot eingereicht. Ein weiterer Bieter hat nur Teile des Ausschreibungstextes ausgefüllt und eine Variante bei der Position „Erneuerung des Fallschutzes“ eingereicht. Demnach soll der bestehende Fallschutz, mit seinen deutlichen Unebenheiten, nur mit Kies ausgeglichen und mit Kunstrasen überdeckt werden.*

*Beim verbliebenen Bieter liegt die Aufteilung der Teilpositionen mit € 78.000 auf die Erneuerung des Fallschutzes, mit € 23.000 auf den neuen Geräten und mit € 5.100 auf Sonstiges.*

*Auffallend ist, dass der Bestbieter bei der Position Fallschutz (Erneuerung Kunstrasen) einen (teuren) Hybridrasen anbietet und keinen Preis für einen günstigeren, reinen Kunstrasen bekanntgeben kann.*

*Ein Nachtragsangebot für grüne Fallschutzplatten, anstelle des Hybridrasens, ist noch teurer und nicht weiter zu berücksichtigen.*

*Der Fachausschuss schlägt vor, das unvollständige Angebote (mit Variante) nicht weiter in Betracht zu ziehen und die Leistungen zu einem Angebotspreis von € 106.100 an die Firma AGROPAC aus Breitenfeld (Steiermark) zu übertragen.*

*Wesentlich ist dabei, dass:*

- alle Angebotsbedingungen (was in die Positionen einzurechnen ist etc.) klar im Auftragschreiben nochmals angeführt werden;*
- im Rahmen des zu erstellenden Ausführungsplanes der Leistungsumfang klar umrissen und formuliert wird und vor Baubeginn bei einer Vor-Ort-Begehung festzulegen ist, wo Fallschutzmatten, Kies und Hybridrasen zur Ausführung gelangen.*

**Finanzierung:**

Wir haben, wie bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates besprochen, beim Land Kärnten (Orts- und Regionalentwicklung) einen Förderantrag eingebracht und erhoffen uns eine Zusage über € 60.000;

Für die Aufbringung der Eigenmittel ist vorgesehen:

- Beim Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten einen Förderantrag € 18.333 (Fondsrate 2024) zu stellen;
- Die restlichen Ausgaben aus dem laufenden Budget (Haushaltsrücklage) € 27.800 aufzubringen.

Sollte der Zuschuss des Landes (ORE) geringer ausfallen, ist dieser Fehlbetrag ebenfalls aus der Haushaltsrücklage zu bedecken.

Tabellarische Zusammenstellung der Finanzierung

Mittelverwendung	Betrag
Verbesserung und Erweiterung Spielplatz - Firmenleistungen	€ 106.100
Mittelaufbringung	Betrag
Land Kärnten Kinderspielplatz – Förderung	€ 60.000
Eigenmittel Gemeinde Trebesing	€ 46.100
<b>davon:</b>	
€ 18.300 Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion	
€ 27.800 Rücklagenentnahme	

Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Der Entwurf des Auftragsschreibens lautet:

AGROPAC  
Holzwerke und Handelsgesellschaft mbH & Co KG  
Breitenfeld 91  
8313 Breitenfeld an der Rittschein

## AUFTRAGSERTEILUNG

Die Gemeinde Trebesing in 9852 Trebesing, Trebesing 15, überträgt Ihnen die Ausführung des Bauvorhabens

<b>ERNEUERUNG SPIELPLATZ TREBESING – EINHAUSUNGSDECKE A 10 FALLSCHUTZ /SPIELGERÄTE LIEFERN UND MONTIEREN</b>
--

Grundlagen und Vertragsbestandteile dieses Auftrages sind:

- a) die Einheitspreise Ihres Angebotes vom 25. April 2024;
- b) dessen Allgemeine Richtlinien, Vorbemerkungen und sämtliche Ausschreibungsbeilagen, die Positionsbeschreibungen des Leistungsverzeichnisses und insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses:
  - Die Ausführung soll wie im Leistungsverzeichnis beschrieben, oder gleichwertig erfolgen, wobei festgehalten wird, dass nur TÜV-geprüfte, langjährig haltbare Werkstoffe verwendet werden dürfen.
  - Die Fundamentierung inkl. der Erdarbeiten für die Spielgeräte lt. Statik ist im Preis einzurechnen sowie sämtliche Verbindungen und Detailausführungen sind entsprechend der Spielgerätenorm und den Vorschriften herzustellen.
  - Der Spielplatz befindet sich auf der begrünten Decke der Autobahneinhausung Trebesing. Die maximale Einbautiefe der Fundierung beträgt:
    - beim Spielturm 40 cm
    - bei der Sandkiste, der Balancierstrecke 15 cm.
  - Daher werden die für die Geräte erforderlichen Fundamente als flächige Stahlbetonplatten, nach statischer Vorgabe, herzustellen sein. Die Gerätemontage hat auf diesen Betonplatten zu erfolgen.
  - Die TÜV-Abnahme der hergestellten Spielgeräte und des Fallschutzes ist bis zum Jahresende 2028 zu garantieren (entsprechende Ausführung ist erforderlich).
  - Fallschutzmaßnahmen:

*Rundkies, Normplatten 50/50 - rotbraun, oder Kunstrasen (Farbe Grün) Stärke lt. TÜV-Erfordernis, sind im Einheitspreis der Geräte normgerecht und TÜV-gerecht zu planen und entsprechend einzurechnen, falls in der Position keine anderen Angaben stehen (TÜV-gerechte Ausführung und Abnahme ist erforderlich). Im Preis enthalten sind auch die Erdarbeiten, wie das Abheben der Grasnarbe, ca. 10 cm und Entsorgung derselben, sowie weiters das Aufbringen einer*

*5 cm starken Splittschichte und das fachgerechte Herstellen der Randbereiche, inkl. der Humusierung samt gesiebttem Material.*

- *Im Auftragsfall ist eine mit dem Bauherrn abgestimmte Projektplanung erforderlich.*
- *Der Spielplatz Trebesing befindet sich auf der begrünten Decke der Autobahneinhausung Trebesing. Die Zufahrt zur Lieferung und Montage von Spielgeräten und Fallschutz ist mittels LKW (bis 26 t Gesamtgewicht) auf der begrünten Tunneldecke möglich.*
- *Das Gelände ist zum Teil eben, zum Teil leicht fallend in Richtung Osten. Mehrkosten durch Arbeiten im Gefälle sind im EP einzurechnen.*

*Vom Nachtragsangebot vom 28. Juni 2024 kommt lediglich die Position 4 (Aufpreis 2 x Rollbalken bei der vierteiligen Balancierstrecke) zur Ausführung. Die Erneuerung des Fallschutzes erfolgt nach den Positionen der Preisauskunft vom 25. April 2024.*

*Sie nehmen zur Kenntnis, dass der Umfang der auszuführenden Leistungen nicht durch die im Angebot enthaltenen Ausmaße begrenzt ist, dass vielmehr die vorgesehenen Arbeiten in solchem Umfange zu leisten sind, dass das Bauziel erreicht wird.*

#### **Ausführungsfrist:**

- **Arbeitsbeginn: ab 16. September 2024**
- **Fertigstellung: 31. Oktober 2024**

*Eine Abänderung der angegebenen Fristen bleibt ausschließlich der Bauleitung bzw. Bauherrschaft vorbehalten. Die Fertigstellung der Leistungen ist der örtlichen Bauleitung ehestens schriftlich zu melden. Pönale: € 200 pro Werktag.*

#### **Besondere Vereinbarung:**

*Rechtzeitig vor Baubeginn ist im August 2024 der Umfang der zu erbringenden Leistungen (Geräte, Fallschutz etc. ) gemeinsam vor Ort zu besichtigen und festzulegen und seitens des Auftragnehmers der Ausführungsplan zu erstellen (Format: pdf) zu erstellen.*

*Wir nehmen an, dass Sie mit dem Inhalt vorliegenden Schreibens einverstanden sind, wenn Sie nicht innerhalb der nächsten 8 Tage eine schriftliche Einwendung dagegen einbringen. Die beigezeichneten Zweitschriften sind dem Auftraggeber gegengezeichnet zurückzusenden.*

*Dieser Auftrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Trebesing am 19. Juli 2024 beschlossen.*

#### Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Ing. Gruber Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- a) Das Vorhaben wird wie bereits grundsätzlich beschlossen, mit den Teilleistungen Erneuerung Fallschutz und Errichtung neuer Spielgeräte (zwei Sandkisten, Spielturm, Balancierstrecke, Versetzen Sonnensegel) ausgeführt.
- b) Zur Finanzierung des Vorhabens werden Fördermittel:
  - beim Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten von € 18.334 (= Eigenmittel der Gemeinde), sowie;
  - beim Land Kärnten (Ortsentwicklung Kinderspielplatzförderung) in der Höhe von € 60.000 beantragt.
- c) Die restlichen Investitionskosten (voraussichtlich € 27.800) werden als weitere Eigenmittel aus dem laufendem Budget finanziert. Sollte die Landesförderung geringer ausfallen, ist der Fehlbetrag auch aus dem laufenden Budget zu finanzieren (Eventualbeschluss).
- d) Der Auftrag ist der Firma AGROPAC, laut der ursprünglichen Preisauskunft vom April 2024 zu übertragen. Die nachträglich angebotenen Fallschutzplatten in grüner Farbe kommen nicht zur Ausführung.
- e) Bei der Auftragsvergabe ist – laut Entwurf - dezidiert auf die Besonderheiten laut den Vorbemerkungen und Angebotsbedingungen der Ausschreibung (geringe Einbautiefe für Fundierungen, Einreichung von Nebenarbeiten in die Positionspreise) hinzuweisen. Zudem ist vor der Bauausführung der tatsächliche Umfang der Leistungen vor Ort gemeinsam zu fixieren und der Ausführungsplan vom Auftragnehmer zu erstellen.

**zu Punkt 3.8 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:  
Neuorganisation des Winterdienstes; Beratung und Beschlussfassung über  
den Ankauf einer weiteren Zugmaschine;**

Bericht des Bürgermeisters:

Der Fachausschuss war mit der Formulierung der Angebotsbedingungen und der Bewertung der Preisauskünfte beauftragt.

Ursprünglich wurden drei Zugmaschinen (Lintrac 100 und Lintrac 130) im Preissegment zwischen € 129.000 und € 137.000, sowie eine Zugmaschine John Deere zum Preis von € 115.000 angeboten. Die Firma Lindner hat auf Anforderung noch zwei weitere Modelle (Traktor Lintrac 110 gebraucht um € 102.000 und Lintrac LS 115 um € 110.000) offeriert. Nunmehr liegen weitere Preisauskünfte (z.B. Traktor „New Holland“ samt neuem Frontlader um ca. € 143.000) vor.

Die Fahrzeuge der Firma Lindner haben einen geringeren Motorhubraum und somit auch weniger Hydraulikleistung. Sie sind deshalb für den Winterdienst nicht so gut geeignet, wie der neuwertige John Deere.

Der Wirtschaftshof testet derzeit die Fahrzeuge John Deere und Lintrac 115 LS. Der Lintrac ist kleiner und wendiger, allerdings gibt es Bedenken, dass er im untertourigen Bereich zu wenig Leistung für den Winterdienst hat (Motorhubraum 3.600 cm<sup>3</sup>). Das Modell John Deere mit einem Hubraum von 4.500 cm<sup>3</sup> ist sehr wuchtig, hoch und vor allem sehr breit.

Prugger Gerhard hat zudem angekündigt, nun doch ein Angebot für die Übernahme des Winterdienstes am Altersberg vorzulegen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister, aber auch die Gemeinderatsmitglieder Koch Michael, Oberegger Franz und Oberwinkler Rainer sprechen sich dezidiert gegen die Auslagerung des Winterdienstes an Prugger Gerhard aus. Die Gemeinde soll bei ihrer Linie bleiben und eine weitere Zugmaschine ankaufen.

Burgstaller Roland teilt mit, dass das Modell John Deere auf schmalere Reifen umgerüstet werden könnte. Das ist allerdings mit einem Getriebeumbau verbunden. Das Lagerhaus wird prüfen, ob ein solches, bereits umgerüstetes Modell verfügbar ist.

Auf Antrag von Burgstaller Roland fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

- Die Ermächtigung des Gemeindevorstandes, über den Traktorankauf innerhalb des Kostenrahmens von € 110.000 selbständig zu entscheiden, bleibt aufrecht.
- Für den Fahrzeugankauf wird der nachstehende Finanzierungsplan festgelegt. Das innere Darlehen aus der Kanalisationsrücklage ist auf 10 Jahre, mit einer Verzinsung von 2,5 % p.a., zurückzuzahlen.

<b>Investitions- und Finanzierungsplan</b>		
<b>Ankauf einer Zugmaschine für den Wirtschaftshof</b>		
<b>A) Mittelverwendungen*</b>		
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024
Anschaffungskosten Fahrzeug	110.000	110.000
Sonstiges (Anmeldung Fahrzeug, Versicherung etc.)	1.000	1.000
<b>Summe:</b>	<b>111.000</b>	<b>111.000</b>
<b>B) Mittelaufbringungen*</b>		
Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024
Inneres Darlehen aus der Rücklage der Gemeindekanalisationsanlage	35.000	35.000
Eigenmittel (Entnahme aus der Fahrzeugnachschraffungsrücklage Wirtschaftshof)	76.000	76.000
<b>Summe:</b>	<b>111.000</b>	<b>111.000</b>

### C) Folgekostenberechnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	11.100	AfA auf 10 Jahre linear
Darlehensdienst Annuität (Tilgung und Zinsen)	3.932	laut Tilgungsplan
Versicherung	600	
$\Sigma$	15.632	

#### Variable Kosten p.a.

Betriebskosten	-	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	3.000,00	Instandhaltung, Treibstoff etc.
Verwaltungskostenanteil, Sonstiges	2.000,00	
Entfall Miet- und Betriebskostenaufwand Leihtraktor	- 3.000,00	
$\Sigma$	2.000,00	

<b>Summe Folgekosten p.a.:</b>	17.632,00
--------------------------------	-----------

#### Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse	-	z.B. Mieteinnahmen
Leistungsvergütungen Fahrzeug Verrechnungsstunden)	6.532,00	
$\Sigma$	6.532,00	

<b>Kostendeckung p.a.:</b>	<b>-11.100,00</b>	<b>Unterdeckung p.a.</b>
	<b>-62,95%</b>	

#### textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Die AfA belastet ausschließlich den Ergebnishaushalt. Die Buchhaltungsvorschriften (VRV 2015) bedingen einen Paradigmenwechsel bei der Finanzierung des Wirtschaftshoffuhrparkes. Sie wird von der Rücklagendotierung auf Kreditfinanzierung (vorerst innere Darlehen) umgestellt. Bei den Fahrzeug-Stundensätzen wird künftig kein AfA-Anteil, sondern die Darlehensannuität eingerechnet. Der Kostenanteil im Finanzierungshauhalt von ca. € 6.500/Jahr muss mit den Leistungsvergütungen für die Einsatzstunden bei den jeweiligen Kostenstellen aufgebracht werden.

**zu Punkt 3.9 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Vermessung der Weganlage (Feldweg Zlatting) im Bereich der neuen Trasse der Gemeindewasserleitung - Beratung und Beschlussfassung über den Kauf eines Weggrundstückes und Widmung für den Gemeindegebrauch;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing

***Mappenberichtigung des öffentlichen Gutes im Bereich Zlatting (Feldweg Mölschl - Berggatter) - Kauf des Nachbarschaftsgrundstückes; Sitzungsvortrag***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Im Zuge der Neuverlegung der Transportleitung der Gemeindewasserversorgung wurde festgestellt, dass die bestehende Trasse des Feldweges vom Verlauf des öffentlichen Gutes, laut Katastermappe, abweicht. Daher hat der Gemeinderat bereits die Vermessung und Mappenberichtigung der Trasse beschlossen.*

*Die Agrargemeinschaft Nachbarschaft EZ 62 Trebesing ist mit ihrem Grundstück Nr. 802/3 KG Trebesing (359 m<sup>2</sup> Fläche laut Kataster, größtenteils Nutzung als Feldweg) davon betroffen. Sie stimmt der entschädigungslosen Mappenberichtigung nicht zu, sondern verlangt von der Gemeinde den Kauf und die Übertragung der Parzelle in das öffentliche Gut.*

*Der Kaufpreis beläuft sich auf € 4/m<sup>2</sup> (in Summe somit auf € 1.436), die Kosten der Durchführung und Verbücherung hat die Gemeinde zu tragen.*

*Ein Interesse der Gemeinde am Grundstückerwerb ist darin gelegen, dass in der gegenständlichen Weganlage die neue Wasserleitung verlegt ist.*

*Ich lege den Punkt dem Gemeinderat zur Behandlung vor.*

Beilage:

*Luftbild Grundstück Nr. 802/3 KG Trebesing*

*Freundliche Grüße*

*Hanke Manfred*

### Beratung und Beschlussfassung:

Der Kauf und die Widmung des Grundstückes für den Gemeindegebrauch war zwei Wochen lang kundgemacht. Dagegen sind keine Einwände erhoben worden.

DI Genshofer Christian ist der Ansicht, dass der Kaufpreis überhöht ist. Es handelt sich hier ausschließlich um einen seit je her auf dieser Trasse bestehenden öffentlichen Feldweg. Ein Gutteil der Grundstücksfläche ist nur in der Mappe, nicht aber in der Natur vorhanden. Eine Mappenberichtigung ist legitim und die Weigerung der Nachbarschaft, das zu akzeptieren, unverständlich.

Der Bürgermeister ist auch dieser Ansicht. Allerdings besteht die Alternative darin, dass wir die Abgeltung der Grundinanspruchnahme leisten und mit Sachverständigengutachten, Dienstbarkeitsvertrag und Verbücherung in etwa dieselben Aufwendungen haben, als beim Kauf der Parzelle.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeindevorstand einstimmig folgende Empfehlungen an den Gemeinderat:

- Die Gemeinde Trebesing kauft von der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Trebesing Neuschitz Rachenbach Zlatting und Radl das Grundstück Nr. 802/3 um den Preis von € 1.436. Die Gemeinde Trebesing überträgt das Weggrundstück in das öffentliche Gut und widmet die Parzelle dem Gemeindegebrauch.
- Die Gemeinde Trebesing trägt die Kosten für den Kauf und die Verbücherung.

### **zu Punkt 3.10 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Budget 2024 - Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag;**

Der Bürgermeister berichtet einleitend, dass sich gegenüber den ausgesendeten Unterlagen mehrere Änderungen beim 1. Nachtragsvoranschlag 2024 ergeben.

Der aktualisierte Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing*

## **Sitzungsvortrag gemäß § 78 (1a) K-AGO; 1. Nachtragsvoranschlag 2024**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*In der Beilage übermitteln wir die Unterlagen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024. Folgende Änderungen zum Voranschlag haben sich ergeben bzw. sind aufgrund der GR- Beschlüsse vorzusehen.*

### **FINANZIERUNGSHAUSHALT:**

*Gegenüber dem Voranschlag verändert sich der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) von Plus € 71.600 auf **Minus € 77.900**. Die Differenz von € 149.500 ergibt sich aus Mehrauszahlungen im operativen und investiven Bereich (Darlehenstilgung sowie Bau- und Investitionsvorhaben).*

### **ERGEBNISHAUSHALT:**

*Der Voranschlag 2024 weist bereits ein positives Nettoergebnis (SA00) von € 225.500 auf. Durch Rücklagenentnahmen von € 151.700, Finanzzuweisungsmittel von € 163.800 sowie Darstellung der operativen Bedarfszuweisungsmittel für Investitionen, steigt dieser Saldo auf € 620.500.*

### **AUSZAHLUNGEN:**

**Feuerwehr Trebesing:** *für außerordentliche Ausgaben bei Instandhaltungsarbeiten (Checkbox Atemschutz, Erneuerung der Durchlauferhitzer für die Sanitäreanlagen, Reparatur Sirene sowie Wasserschaden) sind in Summe € 6.900 zu berücksichtigen.*

**Feuerwehr Großhattenberg:** *durch den Sturmschaden am Dach des FF-Hauses sind Reparaturkosten von € 3.000 entstanden. Die Bedeckung von € 2.800 erfolgte durch die Versicherung. Außerordentliche Ausgaben für die Anschaffung von Druckschläuchen von € 1.800 sind zu budgetieren.*

**Löschwasserbehälter Oberaltersberg** *musste im Zuge der Wildbachverbauung erneuert werden. Die Finanzierung der Ausgaben von € 10.700 erfolgt aus Mehreinnahmen 2024.*

**Schülerhaltungsbeitrag** *von € 2.100 für ein Kind ist bereits im Voranschlag 2024 budgetiert worden. Es ändert sich nur das Sachkonto von 752000 auf 752100.*

**Schülerbetreuung:** *Die Kosten für die Schülerbeförderung erhöhen sich von € 50.000 auf **€ 55.000**. Vom Finanzamt Klagenfurt erhalten wir einen Kostenersatz von € 50.000. Der Fehlbetrag von **€ 5.000** geht zu Lasten des operativen Haushalts.*

**Namensprojekt Bildungswerk:** Das Kärntner Bildungswerk setzt in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten das Namensprojekt (geografisches Namensgut in Kärnten) um. Ziel ist die Erfassung, Dokumentation und Bewahrung von Toponymen. Dafür sind € 1.700 zu veranschlagen. Die Bedeckung erfolgt aus Sonderbedarfszuweisungsmitteln.

**Kindergarten:** Für unvorhergesehene Kosten bei den Instandhaltungen am Gebäude und Maschinen sind € 3.000 (Überprüfungen Brandmeldeanlagen, Wassereintritt Dach, mehrmalige Reparaturkosten des Geschirrspülers) zu berücksichtigen. Rückersatz durch die Firmen von € 2.000.

**Sozialhilfe:** Aus dem Landesrechnungsabschluss im Bereich Sozialhilfe, Chancengleichheit, Kinder- und Jugendhilfe, Mindestsicherung, Psychosoziale Versorgung, Pflegewesen sowie für das Kärntner Zuschlagsabgabengesetz ergibt sich eine Nachzahlung für das Jahr 2023 von € 24.100.

**Gesunde Gemeinde:** Für die Veranstaltung der Gesunden Gemeinde „Wiesenschmaus bei mir zu Haus“ sind Ausgaben von € 1.300 zu berücksichtigen. Rückersatz erfolgt aus € 300 Teilnehmergebühren und € 400 der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Landes.

**Rettungsbeitrag:** Aus dem Landesrechnungsabschluss 2023 ergibt sich eine Nachzahlung von € 1.200.

**Krankenanstalten:** Die Endabrechnung 2023 der Krankenanstalten ergab eine Nachverrechnung von € 6.600 und ist im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

**Tourismus:** Die Firma Comm-Unity stellt ihre Produktpalette für den Bereich Fremdenverkehr und elektronisches Gästebuch 2025 ein. Nachfolger wird die Firma feratel. Die Umstellungskosten (Lizenzkosten, Schulung- und Migrationskosten) sind mit € 4.500 zu veranschlagen.

**Grundbesitz- und Liegenschaften:** Der Gemeindeanteil an der Bringungsgemeinschaft AAW Radlgraben ist mit € 2.700 an Ausgaben und € 500 an Einnahmen zu budgetieren.

Für die Bestandsvermessung im Bereich FF-Haus Trebesing sind € 1.000 zu berücksichtigen.

**Wirtschaftshof:** Aufgrund der generellen Änderung der Fuhrparkfinanzierung im Wirtschaftshof (von Rücklagen auf Darlehen) entfällt die geplante Rücklagenzuführung von € 8.000.

**Müllbeseitigung:** Im Voranschlag 2024 wurden die Einnahmen zu hoch angesetzt. Die budgetierten Einnahmen sind deshalb um € 11.000 zu reduzieren.

**EINZAHLUNGEN:**

Der IKZ-Bonus 2024 von € 50.000 wird für die Teilfinanzierung der **Schulgemeindeverbandsumlage** verwendet.

**Sozialhilfe:** In den Vorjahren haben die Sozialhilfeverbände die Einnahmen aus Strafgeldern erhalten. Nun wird der Rückersatz von Strafgeldern von € 17.900 (lt. STVO) an die Gemeinden angewiesen.

Aus dem Landesrechnungsabschluss 2023 der Abteilung 4 (Bereich: Kinder/Jugendhilfe) und der Abteilung 5 (Bereich: Psychosoziale Versorgung und Pflegewesen) ergibt sich eine Gutschrift **von € 3.800.**

**Verkehrsverbund:** Die Abrechnung 2023 des Gemeindebeitrages zum Verkehrsverbund und der Finanzzuweisung gem. § 23 Finanzausgleichsgesetzes ergibt ein positives Ergebnis von € 1.600.

**E5 Gemeinde:** *Der Gemeinde wurde die e5 Krone für das Projekt „Trebesing lebt energiebewusst und jeder macht mit“ verliehen. Das Preisgeld von € 10.000 ist im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.*

**Abwasserbeseitigung:** Für den Traktorankauf werden € 34.000 an inneren Darlehen vergeben.

**Müllhaushalt:** Die Gebührenbremse des Bundes von € 19.534 wird für die Abgangsdeckung 2023 und 2024 verwendet.

**Bedarfszuweisungen:** Die veranschlagten Bedarfszuweisungsmitteln für die Abgangsdeckung 2024 von € 517.000 sind auf € 453.200 zu reduzieren. Die Differenz von € 63.800 werden für das Vorhaben **Teilerneuerung Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting-Trebesing** verwendet (lt. GR-Beschluss vom 15.12.2023).

**Finanzzuweisungsmittel:** Laut Schreiben der Gemeinde Revisorin sind € 163.800 an Finanzzuweisungsmittel zu budgetieren. Davon sind € 30.100 aus dem Zukunftsfonds, € 122.900 aus dem Strukturfonds und € 10.800 aus Finanzzuweisungsmittel § 25. Der im VA 2024 budgetierte Betrag von € 56.800 ist entsprechend anzupassen.

Folgende **Bau- und Investitionsvorhaben** wurden angepasst bzw. erfasst und budgetiert (**investive Gebarung**):

➤ **Örtliches Entwicklungskonzept:**

Die Investitionskosten sowie die Fördermittel mit € 44.500 werden dem Finanzierungsplan angepasst.

- **Teilerneuerung Straßen- und Oberflächenwasserableitung Zlatting-Trebesing:**  
*Im Jahr 2023 wurden € 16.500 für Planungskosten aufgewendet und mit Bedarfszuweisungsmitteln 2022 finanziert.*  
 Für das Jahr 2024 sind Investitionen von € 325.100 geplant. *Die Bedeckung von € 331.800 erfolgt aus bereits vom Gemeinderat beschlossenen BZ 2022 und 2024 laut Finanzierungsplan. Mit Beschluss des Nachtragsvoranschlags erfolgt auch die Zweckwidmung dieser Mittel für das Projekt.*
- **Verbesserung Spielplatz – A10 – Einhausungsdecke:**  
*Die Erweiterung des Spielplatzes kostet ca. € 110.000. Die Bedeckung erfolgt über Fördergelder der Orts- und Regionalentwicklung des Landes Kärnten (ORE – Förderung) von € 60.000, Mitteln des Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten 2024 von € 18.300 und aus dem operativen Haushalt mit € 31.700.*
- **Straßenbeleuchtung:**  
*Der Standort der neuen Solar-Straßenlaterne in Zlatting musste verlegt werden. Die Rechnungslegung sowie die Bedeckung durch BZ 2023 erfolgte noch im Jahr 2023. Die Zahlung erfolgte im Jahr 2024 und ist mit € 3.900 zu veranschlagen. Für neue LED-Leuchten sind € 8.500 einzuplanen. Die Bedeckung erfolgt zu je € 3.000 aus KIP und KEM Mittel.*
- **Traktorankauf:**  
*Der Ankauf eines neuen Wirtschaftshoftraktors von € 110.000 brutto wird durch Entnahme aus der Fahrzeugrücklage von € 76.000 und durch Aufnahme eines verzinsten, inneren Darlehens aus der Kanalbau rücklage von € 34.000 finanziert.*
- **Gemeindewasserversorgungsanlage – Vergabe Leitungskataster:**  
*Für die Erstellung des Leitungskatasters sind € 50.000 zu berücksichtigen. Die Finanzierung erfolgt aus Bundesfördermittel von € 25.000 und aus der GWVA Rücklage von € 25.000.*
- **Energieerzeugung Photovoltaikanlage Projekt A10:**  
*Die Fördermittel des Bundes (KIG 2023) wurden schon im Jahr 2023 vereinnahmt. Somit ist die im Voranschlag 2024 berücksichtigte Bedeckung von € 38.000 herauszunehmen.*
- **Energieerzeugung PV Anlagen Feuerwehrgebäuden:**  
*Die PV Anlage der FF Altersberg und Großhattenberg wurde im Jahr 2023 baulich fertiggestellt und die Investitionskosten bezahlt. Die Fördermittel des Bundes (KIP 2023) wurden im Jahr 2024 angewiesen und sind mit € 22.000 zu budgetieren.*

Folgende **Bau- und Investitionsvorhaben** wurden angepasst bzw. erfasst und budgetiert (operative Gebarung):

- **Gemeindestraßen:** Die Sanierungskosten des Oberflächenwasserkanal belaufen sich auf € 67.800. Die Ausgaben und Einnahmen erfolgten im Jahr 2023 und 2024. Im Jahr 2023 wurden um € 8.200 Mehreinnahmen gebucht, als in diesem Jahr an tatsächlichen Ausgaben gezahlt worden sind. Die Korrektur wird im Nachtragsvoranschlag mit Ausgaben von € 8.200 dargestellt. Die restlichen Einnahmen durch Bedarfszuweisungsmittel 2023 sind mit € 5.900 zu veranschlagen. Die verbleibenden BZ 2023 (am Durchläufer 369001) von € 2.300 sind für weitere Vorhaben frei. Somit verbleiben von den gebundenen BZ 2023 von € 100.000, € **32.200** für die Zweckwidmung von anderen Vorhaben.
- **Güterweg Zelsach:** Für Oberflächenwasserableitungen im Bereich Leitner-Koch sind € 2.400 einzuplanen. Die Bedeckung erfolgt aus der Güterwegrücklage.
- **Güterweg Großhattenberg:** für die Verbesserung der Straßenwasserableitung sind € 28.000 einzuplanen.  
Die Güterwegrücklage wird mit € 16.736,33 exklusive Zinsen aufgelöst und für die Teilbedeckung der Instandhaltungsarbeiten an den Güterwegen verwendet. Die restliche Bedeckung der Sanierungskosten von € 13.700 erfolgt aus dem operativen Haushalt.
- **Wildbachverbauung:** Der Behebungsbeitrag von € 5.000 für den Neuschützgraben ist bei den Ausgaben zu berücksichtigen.
- **Friedhof Altersberg – Zeughaus:** Die Gesamtkosten für das Projekt werden voraussichtlich € 37.200 ausmachen. Im Jahr 2024 fallen Kosten von € 23.700 an. Die Bedeckung erfolgt aus Bedarfszuweisungsmittel 2023 von € 19.000. Somit verbleiben, von den beschlossenen Bedarfszuweisungsmittel 2023 von € 38.500, € 1.300 für eine Zweckwidmung.
- **Projekt „Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal“:**  
Der Gemeindebeitrag ist mit € 40.000 zu berücksichtigen. Die Bedeckung erfolgt durch IKZ-Mittel 2022.
- **Verkehrskonzept Liesertal:** Durch das Projekt des Verkehrsverbundes werden Haltebuchten und eine Umkehrschleife errichtet. Die Bedeckung erfolgt über die bereits erhaltenen € 60.000 des Verkehrsverbundes.

Der Gemeinderat wird gebeten den 1. Nachtragsvoranschlag laut Entwurf zu genehmigen.

Freundliche Grüße

Kaltenbrunner Karin

Die angepassten Erläuterungen lauten:

### ***Textliche Erläuterungen***

zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024 gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023;

#### **1. Wesentliche Ziele und Strategien:**

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 wurden nach den Richtsätzen der VRV 2015 erstellt. Die Veranschlagung erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Ziel ist es die kommunalen Interessen der Gemeinde zu wahren, die Liquidität zu sichern, Investitionen zu tätigen und die Lebensqualität und Basisinfrastruktur in der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

#### **2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:**

Im 1. Nachtragsvoranschlag wurden die maßgeblichen Änderungen bei Ausgaben / Auszahlungen und die zu erwartenden Einnahmen / Einzahlungen im operativen und investiven Bereich (für Bau- und Investitionsvorhaben) angepasst.

#### **3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:**

##### **3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:**

Erträge:	€ 3.979.200
Aufwendungen:	€ 3.492.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 351.700
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 217.500

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>1</sup> **€ 620.500**

##### **3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:**

Einzahlungen operativ und investiv:	€ 4.168.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 34.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 51.300
Auszahlungen operativ und investiv:	€ 4.228.900

---

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 77.900

### 3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	3.979.200	3.503.100
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	3.492.900	2.989.000
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	486.300	514.100
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	351.700	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	217.500	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	134.200	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	620.500		
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	665.200
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.239.900
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-574.700
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-60.600
SA00	Nettoergebnis nach Zu- und Entnahmen von Haushaltsrücklagen			
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	34.000
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		51.300
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-17.300
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-77.900
	SA00	Nettoergebnis nach Zu- und Entnahmen von Haushaltsrücklagen		
SA00	Nettoergebnis nach Zu- und Entnahmen von Haushaltsrücklagen			

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität			
	ERGEBNISHAUSHALT	FINANZIERUNGSHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	486.300	514.100	-77.900
abzüglich:			
850 Wasserversorgung	10.300	19.700	-10.300
851 Abwasserbeseitigung	20.300	22.200	17.300
852 Abfallentsorgung	7.700	7.700	7.700
Zwischensummen	448.000	464.500	-92.600
abzüglich:			
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)		354.800	
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			
Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (=disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH)		109.700	

Abzüglich der Gebührenhaushalte stehen an verfügbaren liquiden Mittel € 109.700 zur Verfügung.

#### Ergebnishaushalt:

Der Voranschlag 2024 weist bereits ein positives Nettoergebnis (SA00) von € 225.500 auf. Durch Rücklagenentnahmen von € 151.700,

Finanzzuweisungsmittel von € 163.800 sowie Darstellung der operativen Bedarfszuweisungsmittel für Investitionen, **steigt dieser Saldo auf € 620.500.**

#### Finanzierungshaushalt:

Gegenüber dem Voranschlag verändert sich der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) von plus € 71.600 auf **Minus € 77.900**. Die Differenz von € 149.500 ergibt sich aus Mehrauszahlungen im operativen und investiven Bereich (Darlehenstilgung sowie Bau- und Investitionsvorhaben).

#### 3.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlags:

Jeder Wertzuwachs (=Ertrag) bzw. Wertverbrauch (=Aufwand) findet sich im Ergebnishaushalt wieder. Der Ergebnisvoranschlag zeigt sämtliche veranschlagte Erträge und Aufwendungen. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen ergibt das Nettoergebnis der Gemeinde. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Infrastrukturkosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für die Dienstleistungen und Infrastrukturkosten nicht vollständig decken kann. Neben den laufenden Aufwendungen beinhaltet der Ergebnishaushalt die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Dotierungen von Rückstellungen. Weiters Rücklagenentnahmen und -zuführungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

Jeder Zahlungsstrom (Einzahlungen/Auszahlungen) wird im Finanzierungshaushalt verbucht. Die Differenz bildet zwischen Einzahlungen und Auszahlungen die Veränderung an liquiden Mittel ab. Ein positiver Betrag, d.h. die Einzahlungen sind größer als die Auszahlungen, spiegelt sich in einem höheren Kassa-/Bankbestand. Bei einem negativen Saldo ist es umgekehrt. Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche.

Der Saldo 1 ist der Überschuss aus der operativen Gebarung und stellt somit die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen dar. Dieser Wert weist den Bargeld-Überschuss/Fehlbetrag aus dem laufenden Betrieb aus.

Der Saldo 2 zeigt die Nettoinvestitionen. Dies sind die Investitionen abzüglich der Zuschüsse wie auch Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen.

Der Saldo 3 weist das Ergebnis von Saldo 1 und Saldo 2 explizit aus. Damit wird auf einen Blick transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann (positiver Saldo 3) oder neue Finanzschulden aufnehmen muss.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldengebarung. Ein positiver Saldo 4 zeigt, dass die Gemeinde mehr Schulden aufnehmen musste, ein negativer, dass die Gemeinde Schulden tilgen konnte.

Der Saldo 5 zeigt die Änderung der Finanzmittel vor der voranschlagsunwirksamen Gebarung, die im Rechnungsabschluss, jedoch nicht im Voranschlag dargestellt wird.

**4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Im laufenden Jahr 2024 wurden Abschreibungen nach den Vorgaben der VRV 2015 erfasst und getätigt.

**5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013**

Kein Erfordernis

Der Entwurf (Letztfassung) der Verordnung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 lautet:

## **Verordnung**

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024, Zahl: 902-1/2024/NTVA, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 geändert wird (1. Nachtragsvoranschlag 2024)*

*Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 15. Dezember 2023, Zahl: 902/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024), wird gemäß §§ 6 und 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 78/2023, wie folgt geändert:*

### **§ 1 Geltungsbereich**

*Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.*

### **§ 2**

#### **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€ 3.979.200
Aufwendungen:	€ 3.492.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 351.700
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 217.500

---

**Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>2</sup>** € **620.500**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.202.300
Auszahlungen:	€ 4.280.200

---

**Geldfluss aus der voranschlags-  
wirksamen Gebarung:<sup>3</sup>** - € **77.900**

### § 3

#### **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>4</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Siehe Voranschlag 2024

### § 4

#### **Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof**

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen<sup>5</sup> und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt: Siehe Voranschlag 2024.

### § 5

#### **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2024 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>3</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>4</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>5</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

*Der Bürgermeister:*

*Prax Arnold*

Beratung und Beschlussfassung:

Hauptursache für die finanziellen Probleme vieler Gemeinden in Österreich sind die Ergebnisse der vorjährigen Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden. Dem österreichischen Gemeindebund ist es dabei nicht gelungen, eine stabile Gemeindefinanzierung sicherzustellen. Hinzu kommt, dass Kärnten jenes Bundesland ist, das den Gemeinden die höchste Umlagenquote (Krankenanstalten, Pflege, Sozialhilfe etc.) auferlegt.

Letztlich beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Egger René Franz einstimmig, den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 laut vorstehendem Entwurf zu genehmigen und mit 24. Juli 2024 in Kraft treten zu lassen.

**zu Punkt 4.1 - Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Stellenplanes 2024 (nicht öffentlich);**

**siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte**

**zu Punkt 4.2 - Personalangelegenheiten: Wirtschaftshof - Beratung und Beschlussfassung über die Neuausschreibung der Stelle eines weiteren Mitarbeiters (nicht öffentlich);**

**siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte**

**zu Punkt 4.3 a) - Personalangelegenheiten: Gemeindecindergarten Trebesing - Beratung und Beschlussfassung über die Neueinstellung einer Mitarbeiterin (Kleinkinderzieherin) (nicht öffentlich);**

**siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte**

zu Punkt 4.3 b) - Personalangelegenheiten: Gemeindecindergarten Trebesing - Beratung und Beschlussfassung über: Pirker Verena - Änderung des Beschäftigungsausmaßes und Überstellung (**nicht öffentlich**);

**siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte**

**Beilagen:**

- zu TOP 3.1 - Örtliches Entwicklungskonzept 2023 (ÖEK 2023) - Beschlussvorlage 19. Juli 2024
- zu TOP 3.2 - Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH Auftragsnummer C405008;

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 21:45 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

n. D. g.

Der Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(Prax Arnold)

(Egger Franz)

(Hanke Manfred)

(Oberegger Franz)

(Oberwinkler Rainer)